Fassung KDG aktuell	**Neufassung KDG** (Änderungen im Verhältnis zur aktuellen Fassung des KDG sind in roter Schrift gekennzeichnet.)	**Kommentar / Begründung**
Inhaltsübersicht	**Inhaltsübersicht**	Wird zu gegebener Zeit ergänzt
		Hinweis allgemein: Verweise innerhalb des KDG werden überprüft, wenn der Gesetzestext fertig gestellt ist!
Präambel	**Präambel**	
Aufgabe des Datenschutzes ist es, die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung dieser Daten zu schützen.	[1]Aufgabe des Datenschutzes ist es, die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung dieser Daten zu schützen. [2]Für die katholische Kirche ist der Schutz der personenbezogenen Daten ein unerlässlicher Bestandteil des in can. 220 des Codex Iuris Canonici (CIC) anerkannten Rechts auf den Schutz der eigenen Intimsphäre.	Die Präambel wird um einen neuen Satz 2 ergänzt. Die Ergänzung erfolgt, um auf die Grundlagen des Datenschutzes im gesamtkirchlichen Recht der katholischen Kirche hinzuweisen. Can. 220 CIC lautet in deutscher Übersetzung: *„Niemand darf den guten Ruf, den jemand hat, rechtswidrig schädigen und das Recht einer jeden Person auf den Schutz der eigenen Intimsphäre (intimitas) verletzen.“* Die Bestimmung gehört zu dem Katalog der „Rechte und Pflichten aller Gläubigen“ und verdeutlicht, dass der Schutz der Intimsphäre des Einzelnen, zu dem wesentlich der Schutz seiner personenbezogenen Daten gehört, der katholischen

		Kirche aufgrund eigener Überzeugung ein herausragendes Anliegen ist.
Dieses Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) wird erlassen aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Dieses Recht ist auch europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Art. 91 und Erwägungsgrund 165 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – EU-DSGVO, Art. 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In Wahrnehmung dieses Rechts stellt dieses Gesetz den Einklang mit der EU-DSGVO her.	[3]Dieses Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) wird erlassen aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. [4]Dieses Recht ist auch europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Art. 91 und Erwägungsgrund 165 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung~~)~~ – EU-DSGVO) sowie in Art. 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). [5]In Wahrnehmung dieses Rechts stellt dieses Gesetz den Einklang mit der EU-DSGVO her.	Bei den Änderungen in Satz 4 der Präambel handelt es sich um redaktionelle Änderungen.
Kapitel 1 **Allgemeine Bestimmungen**	**Kapitel 1** **Allgemeine Bestimmungen**	
§ 1 **Schutzzweck**	**§ 1** **~~Schutzzweck~~Zweck**	Die Änderung der Überschrift erfolgt mit Blick auf den Wortlaut des Satz 2 der Vorschrift, der vom „Zweck dieses Gesetzes“ spricht, dient also lediglich der Harmonisierung mit Satz 2.

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen[1] davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird, und den freien Verkehr solcher Daten zu ermöglichen.	[1]Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch kirchliche Stellen erforderlich. [2]Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen[2] davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird, und den freien Verkehr solcher Daten zu ermöglichen.	Die (vielfach geforderte) Definition des „kirchlichen Auftrags“, der an verschiedenen Stellen dieses Gesetzes Erwähnung findet, kann aufgrund der Dimension des kirchlichen Auftrags und seiner Vielgestaltigkeit hier nicht erfolgen. Mit dem neu eingefügten Satz 1 ist jedoch eine Zielvorgabe beabsichtigt; es wird verdeutlicht, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Erfüllung des kirchlichen Auftrages hin ausgerichtet ist. Allerdings kann der kirchliche Auftrag nicht als Rechtsgrundlage für jede Verarbeitung personenbezogener Daten herangezogen werden.

1 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

2 Übernahme Fußnote 1

§ 2 **Sachlicher Anwendungsbereich**	**§ 2** **Sachlicher Anwendungsbereich**	
(1) Dieses Gesetz gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.		
(2) Soweit besondere kirchliche oder besondere staatliche Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor, sofern sie das Datenschutzniveau dieses Gesetzes nicht unterschreiten.		
(3) Die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder anderer Berufs- oder besonderer Amtsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.	(3) Die Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und des Seelsorgegeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder anderer Berufs- oder besonderer Amtsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.	Diese redaktionelle Änderung soll verdeutlichen, dass es sich bei Beichtgeheimnis und Seelsorgegeheimnis nicht um synonyme Begrifflichkeiten, sondern um Unterschiedliches handelt. Während das Beichtgeheimnis die pflichtmäßige Verschwiegenheit ausschließlich des Geistlichen in Bezug auf alles, was ihm in der Beichte anvertraut wird, meint und bedingungslos gilt, unterfallen dem Seelsorgegeheimnis sämtliche pastoralen Berufsgruppen. Sowohl im deutschen Zivil- als auch im Strafprozess sind Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der

		Seelsorge anvertraut ist, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Für den Strafprozess folgt dies aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO, für den Zivilprozess aus § 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. Wer Geistlicher im Sinne dieser Vorschriften ist, bestimmt sich grundsätzlich nach der Funktion, kirchenamtlich (d.h. durch den Bischof beauftragt) einen Seelsorgeauftrag wahrzunehmen. Auch Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, nicht-ordinierte Seelsorgerinnen und Seelsorger usw. kommen deshalb als Inhaber von Zeugnisverweigerungsrechten in Frage. Demgegenüber meint das Beichtgeheimnis die pflichtmäßige Verschwiegenheit des Geistlichen in Bezug auf alles, was ihm in der Beichte anvertraut wird. Das Beichtgeheimnis ist im Kirchenrecht verankert.

§ 3 **Organisatorischer Anwendungsbereich**	**§ 3** **Organisatorischer Anwendungsbereich**	
(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch folgende kirchliche Stellen:		
a) die Diözese, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Kirchengemeindeverbände**,**		
b) den Deutschen Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,		
c) die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.		
(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters erfolgt, unabhängig davon, wo die Verarbeitung stattfindet, wenn diese im Rahmen oder im Auftrag einer kirchlichen Stelle erfolgt.	(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten eines kirchlichen Verantwortlichen oder ~~eines~~ Auftragsverarbeiters erfolgt, unabhängig davon, wo die Verarbeitung stattfindet~~, wenn diese im Rahmen oder im Auftrag einer kirchlichen Stelle erfolgt~~.	Der letzte Halbsatz der bisherigen Fassung entfällt aufgrund der vorangegangenen Präzisierung („eines kirchlichen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters“).

§ 4 **Begriffsbestimmungen**	**§ 4** **Begriffsbestimmungen**	
Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:	Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:	
1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;		
2. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ist keine besondere Kategorie personenbezogener Daten.	2. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ist keine besondere Kategorie personenbezogener Daten.	Vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion besteht zwar vielfach ein „Unbehagen“ gegenüber dem Begriff „rassische Herkunft“. Allerdings findet sich die Begrifflichkeit auch in Art. 9 Abs. 1 DSGVO sowie in Art. 3 Abs. 3 GG. Solange hier keine Änderung erfolgt, sollte auch die Formulierung im KDG beibehalten werden, um keine ungewollte Regelungslücke entstehen zu lassen.

…	…	
9. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;	9. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch kirchliches oder staatliches Recht vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach diesem Recht vorgesehen werden.	Die Ergänzung erfolgt zum Zwecke der Angleichung an die DSGVO, vgl. Art. 4 Nr. 7 2. Halbsatz DSGVO. Aufgrund dieser Neuregelung können im Rahmen der jeweiligen Regelung Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung präzisiert und der Verantwortliche bestimmt werden.
…	…	
24. „Beschäftigte“ insbesondere a) Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, b) Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind, c) in einem Beschäftigungsverhältnis oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen, d) zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen, e) Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitanden),	24. „Beschäftigte“ insbesondere a) Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, b) Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind, c) in einem Beschäftigungsverhältnis oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen, d) zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen, e) Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitanden), f) in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätige Personen,	

f) in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätige Personen, g) nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten, h) Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten, i) i) sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.	g) nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten, h) Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten, i) sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, j) Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer im Verhältnis zum Entleiher, k) Personen, die ehrenamtlich bei den in § 3 Abs. 1 genannten kirchlichen Stellen tätig sind.	Der Beschäftigtenbegriff wird unter lit. j) um Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer erweitert, dies allerdings nur, soweit ihr Verhältnis zum Entleiher betroffen ist.

		Der Beschäftigtenbegriff wird unter lit. k) um die im kirchlichen Bereich große Gruppe der ehrenamtlich tätigen Personen erweitert, die vom Wortlaut des § 4 Nr. 24 bislang nicht erfasst sind. Auch diese Gruppe ist den besonderen datenschutzrechtlichen Gefahren ausgesetzt, denen der besondere Beschäftigtendatenschutz in § 53 KDG Rechnung trägt. Ehrenamtliche werden damit auch in den persönlichen Geltungsbereich des § 53 einbezogen. Hinweis: Bereits § 2 Abs. 1 KDG-DVO regelt: *Zu den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen im Sinne des § 5 KDG gehören die in den Stellen gemäß § 3 Absatz 1 KDG Beschäftigten im Sinne des § 4 Ziffer 24. KDG sowie die dort ehrenamtlich tätigen Personen (Mitarbeiter im Sinne dieser Durchführungsverordnung, im Folgenden: Mitarbeiter).*
Kapitel 2 **Grundsätze**	**Kapitel 2** **Grundsätze**	
§ 5 **Datengeheimnis**	**§ 5** **Datengeheimnis**	
Den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen ist untersagt, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen		

schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.		
§ 6 **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten**	**§ 6** **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten**	
(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:		
a) Dieses Gesetz oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift erlaubt sie oder ordnet sie an;		
b) die betroffene Person hat in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke eingewilligt;		
c) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;		
d) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;		
e) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;		

f) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;	f) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe des Verantwortlichen erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;	Zwecks Klarstellung werden die Wörter „des Verantwortlichen“ eingefügt. Beispiel: § 12 Abs. 3 Stiftungsgesetz NRW i.V.m. § 84 c BGB
g) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um einen Minderjährigen handelt. Lit. g) gilt nicht für die von öffentlich-rechtlich organisierten kirchlichen Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.		
(2) Die Verarbeitung für einen anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist nur rechtmäßig, wenn	(2) Die Verarbeitung für einen anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist nur rechtmäßig, wenn	
a) eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,	a) eine Rechtsvorschrift dies ~~vorsieht oder zwingend voraussetzt~~ erlaubt oder anordnet und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,	Es erfolgt eine Angleichung des Wortlautes an § 6 Abs. 1 lit. a) („erlaubt oder anordnet“ statt „vorsieht oder zwingend voraussetzt“); inhaltlich sind hiermit keine Änderungen verbunden.
b) die betroffene Person eingewilligt hat,		
c) offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis		

des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde,		
d) Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,		
e) die Daten allgemein zugänglich sind oder der Verantwortliche sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,		
f) es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,	~~f) es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,~~	Die Regelung von lit. f) und g) entspricht in Teilen § 24 Abs. 1 Nummer 1 BDSG. Dort geht es um die **Abwehr** von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit und die **Verfolgung** von Straftaten, also um die Unversehrtheit der Rechtsordnung. Kirchliche Stellen dürften regelmäßig nicht in der Lage sein, dies zu überprüfen bzw. zu entscheiden. Zudem sind solche Fälle regelmäßig unter lit. a) zu subsumieren (z.B. Polizei- und Ordnungsrecht). Die Regelung kann daher ersatzlos entfallen.
	f) sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen,	Es wird ein neuer Buchstabe f) gefasst, der § 24 Abs. 1 Nummer 2 BDSG einschließlich der dort enthaltenen Interessenabwägung übernimmt. Eine Beschränkung auf zivilrechtliche Ansprüche (wie im BDSG) erscheint hier nicht sachgerecht, weil etliche kirchliche Stellen auch öffentlich-rechtlich handeln.

g) es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,	g) es zur Verfolgung oder Aufklärung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, ~~zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes~~ oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,	Reduziert auf die Verfolgung und Aufklärung von Straftaten nach dem kanonischen Recht und dem datenschutzbezogenen Ordnungswidrigkeitenrecht sowie auf die Vollstreckung von durch die Datenschutzaufsicht verhängten Bußgeldern erscheint diese Vorschrift auch weiterhin sinnvoll.
h) es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte eines Dritten erforderlich ist,		
i) es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder	~~i) es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder~~	Die Regelung wurde seinerzeit aus § 10 Nr. 9 KDO übernommen. Sie ist mit Blick auf § 7 Abs. 1 b) 2. Halbsatz (neu) entbehrlich, wonach eine Weiterverarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken gilt.
	i) es zur institutionellen Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Formen des Missbrauchs auf der Grundlage kirchlichen Rechts erforderlich ist und die Interessen der betroffenen Person (§ 4 Nr. 1) durch angemessene Maßnahmen gewahrt sind,	Angesichts der herausragenden Bedeutung der Missbrauchsaufarbeitung für die Diözesen sowie angesichts der Tatsache, dass das Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) mit Blick auf die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt bereits seit längerem eine vergleichbare Regelung enthält (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 50 a DSG-EKD), erscheint es angezeigt, im KDG ebenfalls eine entsprechende Regelung zu treffen.

		Eine mögliche Erweiterung auf andere Formen des Missbrauchs (insbesondere geistlicher, spiritueller Missbrauch) erfolgt durch den Hinweis auf „andere Formen des Missbrauchs“.
j) der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.	j) der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert oder	
	k) es zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Wahlen, insbesondere zu diözesanen, pfarrlichen oder kirchengemeindlichen Gremien, erforderlich ist; hierzu gehören auch die Kandidatenwerbung und -ansprache sowie nachgelagerte Maßnahmen zu Information und Schulung.	Eine derartige Regelung ist z.B. sinnvoll, um im Vorfeld oder im Zusammenhang mit der Wahl erhobene Daten für weitere Zwecke verwenden zu können. Diözesan: Kirchensteuerrat, … Pfarrlich: PGR, Gesamt-PGR, Pfarreirat Kirchengemeindlich: KV als Vertretungsorgan für die Kirchengemeinde KdöR
(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für den Verantwortlichen, im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecken, wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken dient. Das gilt auch für die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch den Verantwortlichen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.	(3) [1]Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision~~,~~ oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für den Verantwortlichen~~, im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecken, wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken~~ dient. [2]Das gilt auch für die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch den Verantwortlichen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.	Die Regelung wird deklaratorisch ergänzt um Visitationsbefugnisse. Die Regelung „im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecken …“ kann mit Blick auf die Ergänzung des § 7 Abs. 1 b) entfallen.
(4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die	(4) [1]In anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen prüft der Verantwortliche, ob ~~Beruht die Verarbeitung zu~~	Die neue Regelung nimmt Bezug auf alle Fallgestaltungen des Abs. 2, nicht mehr nur

personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift, so ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist.	~~einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift, so ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn~~ die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. [2]Bei der Prüfung dieser Vereinbarkeit berücksichtigt der Verantwortliche unter anderem a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung; b) den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen; c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § xx verarbeitet werden; d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen; e) das Vorhandensein geeigneter Garantien, zu denen die Verschlüsselung, die Pseudonymisierung oder die Anonymisierung gehören können.	auf die Einwilligung der betroffenen Person oder eine Rechtsvorschrift. Die eingefügte Regelung des Satz 2 entspricht Art. 6 Abs. 4 DSGVO. Sie erleichtert dem Verantwortlichen die Prüfung der in Satz 1 genannten Vereinbarkeit, indem sie ihm einen Kriterienkatalog an die Hand gibt, anhand dessen die Vereinbarkeit geprüft werden kann.
(5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer		

Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.		
(6) Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.	~~(6) Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.~~	Die Regelung ist mit Blick auf § 7 Abs. 2 KDG entbehrlich.
(7) Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu den in § 11 Absatz 2 lit. h) und Absatz 3 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 11 Absatz 2 lit. h) und Absatz 3 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.	~~(7) Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu den in § 11 Absatz 2 lit. h) und Absatz 3 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 11 Absatz 2 lit. h) und Absatz 3 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.~~	Die Regelung gehört systematisch zu § 11 (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten). Sie kann allerdings aufgrund einer Dopplung zu § 11 Abs. 3 entfallen.

§ 7 **Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten**	**§ 7** **Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten**	
(1) Personenbezogene Daten müssen	(1) Personenbezogene Daten müssen	
a) auf rechtmäßige und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;	a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);	Zur Vereinfachung des Verständnisses werden hier und im Folgenden die gängigen, auch in der DSGVO verwendeten schlagwortartigen Begrifflichkeiten übernommen.
b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;	b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“); eine Weiterverarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken;	Der zweite Halbsatz stellt eine Erweiterung insofern dar, als bei einer Weiterverarbeitung für bestimmte Zwecke eine Vereinbarkeit mit den ursprünglichen Zwecken angenommen wird. Die Regelung entspricht Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO; siehe auch Erwägungsgrund 50.
c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein; insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer	c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“); insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht;	Unter den in Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO verwendeten Begriff der „Datenminimierung“ ist auch die „Datensparsamkeit“ im Sinne von Datenvermeidung zu fassen. Der Begriff der „Datensparsamkeit“ stammt aus dem BDSG (§ 71 Abs. 1 Satz 1) sowie aus der früheren Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO), dort § 2a), und

Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht;		zeigt zumindest inhaltliche Überschneidungen mit dem Begriff der Datenminimierung. Auf eine Verwendung des Begriffes der „Datensparsamkeit“ im Gesetzestext wird verzichtet, um keine unbeabsichtigten Differenzen zu DSGVO und DSG-EKD entstehen zu lassen.
d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;	d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);	
e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;	e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“);	Einer Erweiterung dahingehend, dass personenbezogene Daten länger gespeichert werden dürfen, soweit sie für Archivzwecke oder Forschungszwecke oder statistische Zwecke verarbeitet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO) bedarf es nicht: Wenn Daten erforderlich sind, dürfen sie auch weiterhin gespeichert und verarbeitet werden.
f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.	f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).	

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der Grundsätze des Absatz 1 verantwortlich und muss dies nachweisen können.	(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der Grundsätze des Absatz 1 verantwortlich und muss dies nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).	

§ 8 **Einwilligung**	**§ 8** **Einwilligung**	
	(1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.	Mit Blick auf den Wegfall der ausdrücklichen Festschreibung des Schriftformerfordernisses in § 8 Abs. 2 der aktuellen Fassung ist in Absatz 1 ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Nachweises der Einwilligung angezeigt. Der bisherige Absatz 5 wurde daher als neuer Absatz 1 eingefügt; die Anordnung der Absätze entspricht nunmehr Art. 7 Abs. 1 DSGVO.
(1) Wird die Einwilligung bei der betroffenen Person eingeholt, ist diese auf den Zweck der Verarbeitung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht.	(2) [1]Wird die Einwilligung bei der betroffenen Person eingeholt, ist diese auf den Zweck der Verarbeitung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. [2]Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht.	Die Nummerierung der Absätze verschiebt sich hier und im Folgenden aufgrund der Einfügung eines Absatzes 1.
(2) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen dieses Gesetz darstellen.	(3) ~~Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.~~ [1]Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. [2]Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen dieses Gesetz darstellen.	Auf die ausdrückliche Festschreibung des Schriftformerfordernisses wird verzichtet. Die Notwendigkeit der Schriftform ergibt sich allerdings in den meisten Fällen durch die in Absatz 1 festgeschriebene Nachweispflicht.

(3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 2 Satz 1 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.	~~(3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 2 Satz 1 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 1 und die Grün-de, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.~~	Diese Regelung ist vor dem Hintergrund des Wegfalls des Absatz 3 (aktuell Absatz 2) Satz 1 entbehrlich.
(4) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.	~~(4) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.~~	Bei Absatz 4 handelt es sich um eine Verschärfung gegenüber der DSGVO, die nicht erforderlich ist. Der Schutz betroffener Personen wird, wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, aufgrund des Wegfalls dieser Regelung nicht reduziert, da es sich in jedem Fall um eine sog. informierte Einwilligung handeln muss. Dazu gehört das Wissen, dass besondere Kategorien betroffen sind. Inhaltlich bleibt die Verpflichtung also trotz des Wegfalls einer ausdrücklichen Regelung bestehen.
(5) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.	~~(5) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.~~	Die Regelung des Absatz 5 wurde unverändert in Absatz 1 übernommen.
(6) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht	(4) [1]Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. [2]Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. [3]Die betroffene Person wird vor Abgabe	Die Nummerierung der Absätze verschiebt sich hier und im Folgenden.

berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.	der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. [4]Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.	
(7) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.	(5) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.	
(8) Personenbezogene Daten eines Minderjährigen, dem elektronisch eine Dienstleistung oder ein vergleichbares anderes Angebot von einer kirchlichen Stelle gemacht wird, dürfen nur verarbeitet werden, wenn der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Hat der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten erteilt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde. Hat der Minderjährige das dreizehnte Lebensjahr vollendet und handelt es sich ausschließlich um ein	(6) [1]Personenbezogene Daten eines Minderjährigen, dem elektronisch eine Dienstleistung oder ein vergleichbares anderes Angebot von einer kirchlichen Stelle ~~gemacht~~ unterbreitet wird, dürfen nur verarbeitet werden, wenn der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. [2]Hat der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit ~~diese~~ eine Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten erteilt wird. [3]Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde. ~~Hat der Minderjährige das dreizehnte Lebensjahr vollendet und handelt es sich ausschließlich um ein kostenfreies Beratungsangebot einer kirchlichen Stelle, so ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Minderjährigen eine~~	Sprachliche Verbesserung

kostenfreies Beratungsangebot einer kirchlichen Stelle, so ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Minderjährigen eine Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten oder dessen Zustimmung nicht erforderlich.	~~Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten oder dessen Zustimmung nicht erforderlich.~~ [4]Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten ist nicht erforderlich, wenn kirchliche Präventions- oder Beratungsdienste einem Minderjährigen unmittelbar und kostenfrei angeboten werden.	Kirchliche Präventions- oder Beratungsdienste sollen – geleitet von Sinn und Zweck dieser Dienste (Stichwort: „Sorgentelefon“) – von Kindern unabhängig von ihrem Alter auch ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten genutzt werden können. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Kinder der Beratung bedürfen und diese ohne Kenntnis ihrer Eltern in Anspruch nehmen. Eine erhöhte Gefahr für Kinder entsteht damit nicht.
§ 9 **Offenlegung gegenüber kirchlichen und öffentlichen Stellen**	**~~§ 9~~** **~~Offenlegung gegenüber kirchlichen und öffentlichen Stellen~~**	§ 9 wird komplett gestrichen, s. u.
(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten im Sinne des § 4 Ziffer 3. gegenüber kirchlichen Stellen im Geltungsbereich des § 3 ist zulässig, wenn a) sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und b) die Voraussetzungen des § 6 vorliegen. (2) Die Offenlegung personenbezogener Daten auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle ist darüber hinaus nur zulässig, wenn	~~(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten im Sinne des § 4 Ziffer 3. gegenüber kirchlichen Stellen im Geltungsbereich des § 3 ist zulässig, wenn~~ ~~a) sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und~~ ~~b) die Voraussetzungen des § 6 vorliegen.~~ ~~(2) Die Offenlegung personenbezogener Daten auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle ist darüber hinaus nur zulässig, wenn dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der~~	Bei den Regelungen der §§ 9 und 10 handelt es sich um Relikte aus der bis zum 23.05.2018 geltenden Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO): Die Regelungen des § 9 Abs. 1 und Absätze 3 – 7 führen im Wesentlichen die bis zum 23.05.2018 geltenden Regelungen zur Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen aus § 11 KDO fort. § 11 KDO wiederum war insgesamt § 15 BDSG a.F. nachgebildet. § 9 Abs. 2 führt konzeptionell § 7 Abs. 1 KDO fort.

dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten kirchlichen Stellen angemessen ist. (3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle. Erfolgt die Offenlegung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die offenlegende kirchliche Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Offenlegung besteht. (4) Die empfangende kirchliche Stelle darf die offengelegten Daten für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr offengelegt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 zulässig. (5) Für die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber öffentlichen Stellen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden öffentlichen Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.	~~betroffenen Person und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten kirchlichen Stellen angemessen ist.~~ ~~(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle. Erfolgt die Offenlegung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die offenlegende kirchliche Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Offenlegung besteht.~~ ~~(4) Die empfangende kirchliche Stelle darf die offengelegten Daten für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr offengelegt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 zulässig.~~ ~~(5) Für die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber öffentlichen Stellen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden öffentlichen Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.~~ ~~(6) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 und Absatz 2 offengelegt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Offenlegung auch dieser Daten zulässig,~~	Mit dem Inkrafttreten der DSGVO wurden die genannten Regelungen des BDSG a.F. nicht weiter fortgeführt; die aktuelle Parallelnorm des § 25 BDSG weist nur noch partielle inhaltliche Übereinstimmungen mit § 9 KDG auf. Während die KDO seinerzeit speziell die Offenlegung durch Übermittlung im Blick hatte, spricht das KDG konsequent von „Verarbeitung“. Die Übermittlung ist eine Form der Offenlegung und als solche eine Form der Verarbeitung (s. Definition in § 4 Nr. 3 KDG: *„Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, (…) die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, …“* Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung wird für sämtliche Formen der Verarbeitung insbesondere durch §§ 6, 7 und 11 ausführlich geregelt. Das Verhältnis der §§ 9 und 10 zu §§ 6, 7 und 11 ist im KDG nicht näher geregelt und führt daher zu Verunsicherungen in der praktischen Anwendung. Die Auslegung ergibt darüber hinaus, dass die §§ 9 und 10 für den Fall der Offenlegung personenbezogener

(6) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 und Absatz 2 offengelegt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Offenlegung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung dieser Daten durch die empfangende kirchliche Stelle ist unzulässig. (7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle offengelegt werden.	~~soweit nicht berechtigte Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung dieser Daten durch die empfangende kirchliche Stelle ist unzulässig.~~ ~~(7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle offengelegt werden.~~ **~~§ 9~~** - Nicht belegt -	Daten zusätzliche Voraussetzungen aufstellen, die zusätzlich zu denen der o.g. Paragraphen des KDG erfüllt sein müssen und keine Grundlage in der DSGVO haben. Vor diesem Hintergrund sind die §§ 9 und 10 KDG verzichtbar; sie werden ersatzlos gestrichen.
§ 10 **Offenlegung gegenüber nicht kirchlichen und nicht öffentlichen Stellen**	**~~§ 10~~** **~~Offenlegung gegenüber nicht kirchlichen und nicht öffentlichen Stellen~~**	§ 10 wird komplett gestrichen, s.u.
(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber nicht kirchlichen Stellen, nicht öffentlichen Stellen oder sonstigen Empfängern ist zulässig, wenn a) sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 6 zulassen würden, oder	~~(1) Die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber nicht kirchlichen Stellen, nicht öffentlichen Stellen oder sonstigen Empfängern ist zulässig, wenn~~ ~~a) sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 6 zulassen würden, oder~~ ~~b) der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der offenzulegenden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges~~	Die Regelungen des § 10 KDG stehen in einer Rechtstradition, die letztlich auf die Regelungen des § 16 BDSG a.F. zurückgeführt werden kann. Nach Inkrafttreten der DSGVO wurde sie allerdings im staatlichen Rechtskreis nur noch partiell weitergeführt. Vor dem bereits im Zusammenhang mit § 9 KDG dargelegten Hintergrund ist die Regelung verzichtbar und wird daher ersatzlos gestrichen.

b) der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der offenzulegenden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Offenlegung hat, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenlegung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde. (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle. (3) In den Fällen der Offenlegung nach Absatz 1 lit. b) unterrichtet die offenlegende kirchliche Stelle die betroffene Person von der Offenlegung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person nicht geboten erscheint, wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde. (4) Der Empfänger darf die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm gegenüber offengelegt werden. Die offenlegende kirchliche Stelle hat ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine	~~Interesse an dem Ausschluss der Offenlegung hat, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenlegung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.~~ ~~(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle.~~ ~~(3) In den Fällen der Offenlegung nach Absatz 1 lit. b) unterrichtet die offenlegende kirchliche Stelle die betroffene Person von der Offenlegung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person nicht geboten erscheint, wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.~~ ~~(4) Der Empfänger darf die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm gegenüber offengelegt werden. Die offenlegende kirchliche Stelle hat ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Offenlegung nach Absatz 1 zulässig wäre und die offenlegende kirchliche Stelle zugestimmt hat.~~ **§ 10** - Nicht belegt -	

Offenlegung nach Absatz 1 zulässig wäre und die offenlegende kirchliche Stelle zugestimmt hat.		
§ 11 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten	**§ 11 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten**	
(1) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist untersagt.	(1) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist untersagt.	
(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:	(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:	
a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt,		
b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach kirchlichem oder staatlichen Recht oder nach einer Dienstvereinbarung nach der Mitarbeitervertretungsordnung, die geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsehen, zulässig ist,		
c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus		

körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,		
d) die Verarbeitung erfolgt durch eine kirchliche Stelle im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der kirchlichen Einrichtung oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,		
e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,		
f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der kirchlichen Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,		
g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage kirchlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen kirchlichen Interesses erforderlich,		

h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheits-vorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,		
i) die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage kirchlichen oder staatlichen Rechts, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, oder	i) die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage kirchlichen oder staatlichen Rechts, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, ~~oder~~	Aufgrund der Ergänzung um lit. k) und lit. l) wird das Wort „oder“ an dieser Stelle gestrichen.

j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke erforderlich.	j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke erforderlich,	Aufgrund der Ergänzung um lit. k) und lit. l) wird der Punkt an dieser Stelle gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
	k) die Verarbeitung ist für Zwecke der institutionellen Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Formen des Missbrauchs auf der Grundlage kirchlichen Rechts erforderlich und die Interessen der betroffenen Person (§ 4 Nr. 1) sind durch angemessene Maßnahmen gewahrt oder	Lit. k) stellt mit Blick auf besondere Kategorien personenbezogener Daten ein Pendant zu § 6 Abs. 2 lit. i) dar.
	l) die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen kirchlichen oder öffentlichen Interesses zwingend erforderlich.	Mit dieser Regelung wird § 22 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d) BDSG übernommen. vgl. auch DSG-EKD § 13 Nr. 12. *die Verarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist.*
(3) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 lit. h) genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und		

dieses Fachpersonal nach dem kirchlichen oder staatlichen Recht dem Berufsgeheimnis unterliegt oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach kirchlichem oder staatlichem Recht einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.		
(4) In den Fällen des Absatzes 2 sind unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen.		
	(5) In den Fällen der Zweckänderung gilt zusätzlich zu den Absätzen 2 bis 4 § 6 Abs. 2 bis 5 entsprechend.	Der Verweis auf § 6 Absätze 2 bis 5 verdeutlicht, dass für besondere Kategorien personenbezogener Daten bei Zweckänderung dieselben Kriterien gelten wie bei normalen personenbezogenen Daten. Eine darüberhinausgehende Regelungsnotwendigkeit ist nicht ersichtlich. Nach § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 BDSG (Verarbeitung bei Zweckänderung) ist ein zusätzlicher Erlaubnistatbestand nach Art. 9 DSGVO erforderlich. Dies erfolgt durch den Verweis auf die Absätze 2 bis 4 des § 11. Mit dem Verweis auf § 6 Abs. 2 bis 5 werden die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Zweckänderung bei normalen personenbezogenen Daten in Bezug genommen.

§ 12 **Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten**	**§ 12** **Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten**	
Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln aufgrund von § 6 Absatz 1 ist nur zulässig, wenn dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht zulässig ist.	Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln aufgrund von § 6 Absatz 1 ist nur zulässig, wenn dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht, welches geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig ist.	Die genannte zusätzliche Anforderung „wenn dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht zulässig ist“, findet sich als Voraussetzung der Rechtmäßigkeit bereits in § 6 Abs. 1 lit. a). Der gewünschte Einklang mit der DSGVO ergibt sich nur, wenn in die Regelung die Ergänzung, die in der Ausnahme des Art. 10 Satz 1, 2. Halbsatz DSGVO enthalten ist, aufgenommen wird.
§ 13 **Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist**	**§ 13** **Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist**	
(1) Ist für die Zwecke, für die ein Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeitet, die Identifizierung der betroffenen Person durch den Verantwortlichen nicht oder nicht mehr erforderlich, so ist dieser nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung dieses Gesetzes zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren.		
(2) Kann der Verantwortliche in Fällen gemäß Absatz 1 nachweisen, dass er nicht in der Lage		

ist, die betroffene Person zu identifizieren, so unterrichtet er die betroffene Person hierüber, sofern möglich. In diesen Fällen finden die §§ 17 bis 22 keine Anwendung, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Bestimmungen niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Identifizierung ermöglichen.		
Kapitel 3 Informationspflichten des Verantwortlichen und Rechte der betroffenen Person	**Kapitel 3 Informationspflichten des Verantwortlichen und Rechte der betroffenen Person**	
Abschnitt 1 Informationspflichten des Verantwortlichen	**Abschnitt 1 Informationspflichten des Verantwortlichen**	
§ 14 Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person	**§ 14 Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person**	
(1) Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person innerhalb einer angemessenen Frist alle Informationen gemäß den §§ 15 und 16 und alle Mitteilungen gemäß den §§ 17 bis 24 und 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen		

Sprache, ggf. auch mit standardisierten Bildsymbolen, zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Minderjährige richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.		
(2) Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den §§ 17 bis 24. In den Fällen des § 13 Absatz 2 darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den §§ 17 bis 24 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.		
(3) Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den §§ 17 bis 24 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des		

Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.		
(4) Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei der Datenschutzaufsicht Beschwerde zu erheben oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.		
(5) Informationen gemäß den §§ 15 und 16 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den §§ 17 bis 24 und 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche		
a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder		
b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.		

Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.		
(6) Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den §§ 17 bis 23 stellt, so kann er unbeschadet des § 13 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.		
§ 15 **Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung**	**§ 15** **Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung**	
(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:		
a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;		
b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten;		
c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;		
d) wenn die Verarbeitung auf § 6 Absatz 1 lit. g) beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;		

e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und		
f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß § 40 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist oder wo sie verfügbar sind.	f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ~~oder in~~ ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß § 40 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist oder wo sie verfügbar sind.	Die Wörter „oder in“ werden gestrichen, da die in der DSGVO nicht enthaltene Doppelung eine Differenzierung in den Anwendungsfällen vermuten lässt, die der europäische Gesetzgeber so wohl nicht treffen wollte. Die Formulierung „an ein Drittland“ in der DSGVO meint keine Übermittlung speziell an staatliche Stellen, sondern eine Übermittlung an eine Stelle in dem Drittland. Die im KDG getroffene Differenzierung legt aber genau dies nahe. Eine derartige Interpretation sollte vermieden werden, in dem auf die Differenzierung verzichtet und die Formulierung der DSGVO übernommen wird.
(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:		
a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;		
b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf		

Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;		
c) wenn die Verarbeitung auf § 6 Absatz 1 lit. b) oder § 11 Absatz 2 lit. a) beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;		
d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Datenschutzaufsicht;		
e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte und		
f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß § 24 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.		
(3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die		

personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.		
(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt oder die Informationserteilung an die betroffene Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere wegen des Zusammenhangs, in dem die Daten erhoben wurden, als gering anzusehen ist.		
(5) Die Absätze 1 bis 3 finden auch dann keine Anwendung,	(5) Die Absätze 1 bis 3 finden auch dann keine Anwendung,	Hinweis: In der DSGVO gibt es keine vergleichbare Regelung. Die Regelungen des Absatz 5 entstammen § 13 Abs. 3 der seinerzeit geltenden KDO, zum Teil auch § 33 Abs. 2 Nr. 3 BDSG (alt), der sich allerdings auf die Auskunftserteilung bezog, nicht auf die Informationspflichten. Die Vergleichbarkeit der Interessenlagen spricht für eine Beibehaltung der Regelung.
a) wenn und soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss,	a) wenn und soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss,	Vorliegend geht es um die Informationspflicht, nicht um Auskunftserteilung. Vor diesem Hintergrund wird der Begriff

		„Auskunftserteilung“ durch den Begriff „Informationserteilung“ ersetzt.
b) wenn die Erteilung der Information die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen oder	b) wenn die Erteilung der Information die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen oder	
c) wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.	c) wenn durch die Information die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.	Vorliegend geht es um die Informationspflicht, nicht um Auskunftserteilung. Vor diesem Hintergrund wird der Begriff „Auskunft“ durch den Begriff „Information“ ersetzt.
	(5) Werden Daten Dritter im Zuge der Aufnahme oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses an einen Berufsgeheimnisträger übermittelt, so besteht die Pflicht der übermittelnden Stelle zur Information der betroffenen Person gemäß Abs. 3 nicht, sofern nicht das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt.	Die Regelung entspricht § 29 Abs. 2 BDSG. Sie betrifft z.B. den Fall, dass bistumsseitig ein Anwalt eingeschaltet wird; werden ihm die Daten einer betroffenen Person übermittelt, muss diese nicht informiert werden!

§ 16 **Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung**	**§ 16** **Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung**	
(1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person über die in § 15 Absätze 1 und 2 genannten Informationen hinaus mit		
a) die zu ihr erhobenen Daten und		
b) aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.		
(2) Der Verantwortliche erteilt die Informationen		
a) unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,		
b) falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,		
c) falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.		

(3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 1 zur Verfügung.		
(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit		
a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,		
b) die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke oder soweit die in Absatz 1 genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,		
c) die Erlangung oder Offenlegung durch kirchliche Rechtsvorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt und die	c) die Erlangung oder Offenlegung durch kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der	Der kirchliche Verantwortliche kann auch staatlichen Rechtsvorschriften unterliegen. Beispiel für die Erlangung von Daten, die

geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder	berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder	durch staatliche Rechtsvorschriften geregelt ist: Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften gemäß § 42 BMG
d) die personenbezogenen Daten gemäß dem staatlichen oder dem kirchlichen Recht dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.	d) die personenbezogenen Daten gemäß dem kirchlichen oder dem staatlichen Recht dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.	Anpassung der Reihenfolge
(5) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die Erteilung der Information		Vgl. hier § 33 BDSG
a) im Falle einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. a)		
(1) die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben gefährden würde oder	(aa) die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben gefährden würde oder	Der Übersichtlichkeit halber wird anstelle einer Aufzählung mit Ziffern (1) ff. die Aufzählung mit Buchstaben (aa) ff. gewählt.
(2) die Information dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss,	(bb) die Information dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde	
	und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss,	Hinweis: Dieser Satzbestandteil bezieht sich auf (aa) und (bb).
b) im Fall einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. b) oder c) die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen		

würde und nicht das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt.		
(6) Unterbleibt eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe des Absatzes 1, ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person. Der Verantwortliche hält schriftlich fest, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat.		
Abschnitt 2 **Rechte der betroffenen Person**	**Abschnitt 2** **Rechte der betroffenen Person**	
§ 17 **Auskunftsrecht der betroffenen Person**	**§ 17** **Auskunftsrecht der betroffenen Person**	
(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Auskunft darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:		
a) die Verarbeitungszwecke;		
b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;		
c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere		

bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;		
d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;		
e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;		
f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Datenschutzaufsicht;		
g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;		
h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß § 24 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.		
(2) Werden personenbezogene Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß § 40 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.	(2) Werden personenbezogene Daten an ~~oder in~~ ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß	s.o.: Die Wörter „oder in“ werden gestrichen, da die in der DSGVO nicht enthaltene Doppelung eine Differenzierung in den Anwendungsfällen vermuten lässt, die der europäische Gesetzgeber so wohl nicht treffen wollte. Die Formulierung „an ein Drittland“

	§ 40 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.	in der DSGVO meint keine Übermittlung speziell an staatliche Stellen, sondern eine Übermittlung an eine Stelle in dem Drittland. Die im KDG getroffene Differenzierung legt aber genau dies nahe. Eine derartige Interpretation sollte vermieden werden, in dem auf die Differenzierung verzichtet und die Formulierung der DSGVO übernommen wird. Hinweis: Greift nur, wenn Garantie tatsächlich vorliegt
(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.		
(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.		
(5) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gegenüber einem kirchlichen Archiv besteht nicht, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.		

(6) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person besteht ergänzend zu Absatz 5 nicht, wenn		
a) die betroffene Person nach § 15 Absatz 4 oder 5 oder nach § 16 Absatz 5 nicht zu informieren ist oder		
b) die Daten		
(1) nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder	(aa) nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder	Der Übersichtlichkeit halber wird anstelle einer Aufzählung mit Ziffern (1) ff. die Aufzählung mit Buchstaben (aa) ff. gewählt.
(2) ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen	(bb) ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen	
und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.	und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.	Hinweis: Dieser Satzbestandteil bezieht sich auf (aa) und (bb).
(7) Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind zu dokumentieren. Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist gegenüber der betroffenen Person zu begründen, soweit nicht durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die zum Zweck der Auskunftserteilung an die betroffene Person und zu deren Vorbereitung gespeicherte Daten dürfen nur für diesen Zweck		

sowie für Zwecke der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden; für andere Zwecke ist die Verarbeitung nach Maßgabe des § 20 einzuschränken.		
(8) Wird der betroffenen Person durch eine kirchliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. a) keine Auskunft erteilt, so ist sie auf Verlangen dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht die Bischöfliche Behörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch kirchliche Interessen erheblich beeinträchtigt würden.	Wird der betroffenen Person durch eine kirchliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. a) keine Auskunft erteilt, so ist sie auf Verlangen der betroffenen Person dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht die Bischöfliche Behörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch kirchliche Interessen erheblich beeinträchtigt würden.	Das KDG lässt derzeit offen, auf wessen Verlangen dem Diözesandatenschutzbeauftragten Auskunft zu erteilen ist. In Betracht kommt neben der betroffenen Person auch die jeweilige kirchliche Stelle. Da für diese Konstellation jedoch kein praktischer Anwendungsfall vorstellbar ist, wird § 17 Abs. 8 klarstellend um die Wörter „der betroffenen Person“ ergänzt und damit an den Wortlaut des § 34 Abs. 3 Satz 1 BDSG angeglichen.
(9) Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über personenbezogene Daten, die durch eine kirchliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. a) weder automatisiert verarbeitet noch nicht automatisiert verarbeitet und in einem Dateisystem gespeichert werden, besteht nur, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.		
§ 18 **Recht auf Berichtigung**	**§ 18** **Recht auf Berichtigung**	
(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger		

personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.		
(2) Das Recht auf Berichtigung besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im kirchlichen Interesse verarbeitet werden. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.		§ 18 Abs. 2 entspricht § 28 Abs. 3 BDSG und bleibt insofern erhalten. Mit der ausdrücklichen Versagung eines Berichtigungsanspruchs unterscheidet sich § 18 Abs. 2 zwar von § 7 Abs. 3 Satz 3 KAO und dem dort geregelten Berichtigungsanspruch, jedoch wird man davon auszugehen haben, dass die Berichtigung auch nach der KAO in keinem Fall die Vernichtung oder Veränderung des Archivguts meint, sondern dass mit Blick auf die Aufgabenstellung der Archive (Bewahrung von Authentizität und Integrität des Archivguts) die Berichtigung in Form einer Gegendarstellung oder eines Korrekturvermerks gemeint ist.
§ 19 **Recht auf Löschung**	**§ 19** **Recht auf Löschung**	
(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:		

a) die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig;		
b) die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß § 6 Absatz 1 lit. b) oder § 11 Absatz 2 lit. a) stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;		
c) die betroffene Person legt gemäß § 23 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß § 23 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein;		
d) die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet;		
e) die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem staatlichen oder dem kirchlichen Recht erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.	die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem kirchlichen oder dem staatlichen Recht erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.	Anpassung der Reihenfolge
(2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren,		

dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.		
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist		
a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;		
b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach kirchlichem oder staatlichem Recht, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;		
c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß § 11 Absatz 2 lit. h) und i) sowie § 11 Absatz 3;		
d) für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder	d) für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt~~; oder~~	Das Komma und das Wort „oder“ werden durch ein Semikolon ersetzt, da ein weiterer Buchstabe f) angefügt wird.

e) zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen sowie zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten.	e) zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen sowie zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten ~~.~~oder	Der Punkt wird durch das Wort „oder“ ersetzt, da ein weiterer Buchstabe f) angefügt wird.
f)	f) zum Erhalt und zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit von Amtshandlungen sowie Urkunden und vergleichbaren Dokumenten; hierzu gehören insbesondere die durch kirchliche Rechtsvorschriften vorgesehenen Eintragungen in die Kirchenbücher (insbesondere Taufen, Trauungen, Todesfälle) sowie Dekrete, Beschlüsse von Gremien der Diözesen und Kirchengemeinden und sonstige Urkunden.	Die Vorschrift wird ergänzt mit Blick auf die aktuelle Diskussion um die Löschung von Kirchenbucheinträgen: Der französische Staatsrat folgt mit seiner Entscheidung von Februar 2024, ein Löschrecht für Taufbucheinträge zu verneinen, der in den vergangenen Jahren europaweit vertretenen Rechtsauffassung von Gerichten und Datenschutzaufsichten, zuletzt der Entscheidung einer irischen Datenschutzaufsicht: Das Interesse der Kirche überwiege das Interesse von Betroffenen bei der Führung von Taufbüchern; die Löschung von Taufbucheinträgen sei daher abzulehnen. Demgegenüber hatte eine belgische Datenschutzaufsicht im Dezember 2023 entschieden, dass das Bistum Gent das Löschbegehren einer aus der Kirche ausgetretenen Person erfüllen muss, weil das Interesse der Kirche aus Sicht der Behörde nicht das Interesse des Betroffenen an der Löschung überwiege. Das kirchliche Interesse besteht darin, dass die Inhalte einer Urkunde bestehen bleiben und nachvollziehbar sind, denn gemäß § 7 Abs. 2 KDG trifft den Verantwortlichen eine Rechenschaftspflicht.
(4) Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich,		

tritt an die Stelle des Rechts auf Löschung das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 20. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Als Einschränkung der Verarbeitung gelten auch die Sperrung und die Eintragung eines Sperrvermerks.		

§ 20 **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**	**§ 20** **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**	
(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:		
a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;		
b) die Verarbeitung ist unrechtmäßig und die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten;		
c) der Verantwortliche benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten oder		
d) die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß § 23 eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.		

(2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen kirchlichen Interesses verarbeitet werden.		
(3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.		
(4) Die in Absatz 1 lit. a), b) und d) vorgesehenen Rechte bestehen nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.		
21 **Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung**	**21** **Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung**	
Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine		

Einschränkung der Verarbeitung nach §§ 18, 19 Absatz 1 und 20 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.		
§ 22 **Recht auf Datenübertragbarkeit**	**§ 22** **Recht auf Datenübertrag-barkeit**	
(1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern		
a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß § 6 Absatz 1 lit. b) oder § 11 Absatz 2 lit. a) oder auf einem Vertrag gemäß § 6 Absatz 1 lit. c) beruht und		
b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.		
(2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen		

Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.		
(3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 lässt § 19 unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.		
(4) Das Recht gemäß Absatz 2 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.		
(5) Das Recht auf Datenübertragbarkeit besteht nicht, soweit dieses Recht voraussichtlich die Verwirklichung der im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.		
§ 23 **Widerspruchsrecht**	**§ 23** **Widerspruchsrecht**	
(1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von § 6 Absatz 1 lit. f) oder g) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige		

Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder der Ausübung oder Verteidigung von Rechten. Das Recht auf Widerspruch gegenüber einer Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit a) besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes kirchliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.		
(2) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung oder Fundraising zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.		
(3) Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.		
(4) Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.		

(5) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im kirchlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.	(5) [1]Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken erfolgt, Widerspruch einzulegen. [2]Das Recht auf Widerspruch besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes kirchliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.	Eine Parallelvorschrift zu § 23 Abs. 5 findet sich in Art. 21 Abs. 6 DSGVO. Korrespondierend ist mit der Änderung auch § 36 BDSG, wonach ein Widerspruchsrecht gegenüber einer öffentlichen Stelle nicht besteht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet. Die Regelung könnte insbesondere mit Blick auf die wissenschaftliche Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch von Bedeutung sein.
§ 24 **Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall** **einschließlich Profiling**	**§ 24** **Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall** **einschließlich Profiling**	
(1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüberrechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.		
(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung		
a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist,		

b) aufgrund von kirchlichen Rechtsvorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder	b) aufgrund von kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder	Da der Verantwortliche auch staatlichen Rechtsvorschriften unterliegen kann, wurde lit. b) entsprechend ergänzt.
c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.		
(3) In den in Absatz 2 lit. a) und c) genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.		
(4) Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten beruhen, sofern nicht § 11 Absatz 2 lit. a) oder g) gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.		
§ 25 **Unabdingbare Rechte der betroffenen Person**	**§ 25** **Unabdingbare Rechte der betroffenen Person**	
(1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit	(1) Die Rechte der betroffenen Person insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit oder	§ 25 hebt nur einige besonders wichtige Betroffenenrechte hervor. Die Regelung ist jedoch nicht abschließend, denn unbenannt

oder Widerspruch können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.	Widerspruch können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.	bleiben einige ebenfalls unabdingbare Betroffenenrechte, zum Beispiel das Recht auf Widerruf der Einwilligung (§ 8 Abs. 6) und das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht (§ 48 Abs. 1). Zwecks Klarstellung, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt, wird das Wort „insbesondere“ ergänzt.
(2) Sind die Daten der betroffenen Person automatisiert in einer Weise gespeichert, dass mehrere Verantwortliche speicherungsberechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage, festzustellen, welcher Verantwortliche die Daten gespeichert hat, so kann sie sich an jeden dieser Verantwortlichen wenden. Dieser Verantwortliche ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an den Verantwortlichen, der die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und den Verantwortlichen, an den weitergeleitet wurde, zu unterrichten.		
Kapitel 4 Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter	**Kapitel 4 Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter**	
Abschnitt 1 Technik und Organisation; Auftragsverarbeitung	**Abschnitt 1 Technik und Organisation; Auftragsverarbeitung**	
§ 26 Technische und organisatorische Maßnahmen	**§ 26 Technische und organisatorische Maßnahmen**	

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung unter anderem des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können. Diese Maßnahmen schließen unter anderem ein:		
a) die Pseudonymisierung, die Anonymisierung und die Verschlüsselung personenbezogener Daten;		
b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;		
c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzu-stellen;		
d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der		

Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.		
(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.		
(3) Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.		
(4) Die Einhaltung eines nach dem EU-Recht zertifizierten Verfahrens kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen gemäß Absatz 1 nachzuweisen.		
(5) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach kirchlichem oder staatlichem Recht zur Verarbeitung verpflichtet.		

§ 27 **Technikgestaltung und Voreinstellungen**	**§ 27** **Technikgestaltung und Voreinstellungen**	
(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieses Gesetzes zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.		
(2) Der Verantwortliche trifft technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, zu verarbeiten. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere geeignet sein, dass		

personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.		
(3) Ein nach dem EU-Recht genehmigtes Zertifizierungsverfahren kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen nachzuweisen.		
§ 28 **Gemeinsam Verantwortliche**	**§ 28** **Gemeinsam Verantwortliche**	
(1) Legen mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtungen gemäß diesem Gesetz erfüllt, insbesondere wer den Informationspflichten gemäß den §§ 15 und 16 nachkommt.		
(2) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 enthält die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person. Über den wesentlichen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Inhalt der Vereinbarung wird die betroffene Person informiert.		
(3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieses Gesetzes		

bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.		
§ 29 **Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag**	**§ 29** **Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag**	
(1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieses Gesetzes erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.		
(2) Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.		
(3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem kirchlichen Recht, dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht ihrer		Hinweis: Bei dem „anderen Rechtsinstrument nach dem kirchlichen Recht“ im Sinne des § 29 Abs. 3 handelt es sich, sofern durch den Diözesanbischof erlassen, um das „Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz

Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem		(KDG) im Bereich der (Erz-)Diözese N.N. (§ 29-KDG-Gesetz)“.
a) Gegenstand der Verarbeitung		
b) Dauer der Verarbeitung,		
c) Art und Zweck der Verarbeitung,		
d) die Art der personenbezogenen Daten,		
e) die Kategorien betroffener Personen und		
f) die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen		
festgelegt sind.		
(4) Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter		
a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeitet, sofern er nicht durch das kirchliche Recht, das Recht der Europäischen Union oder das Recht ihrer Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt		

der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen kirchlichen Interesses verbietet;		
b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;		
c) alle gemäß § 26 erforderlichen Maßnahmen ergreift;		
d) die in den Absätzen 2 und 5 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;		
e) angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in den §§ 15 bis 25 genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;		
f) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 26, 33 bis 35 genannten Pflichten unterstützt;		

g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt, sofern nicht nach dem kirchlichen Recht oder dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht ihrer Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;		
h) dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Paragraphen niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen dieses Gesetz oder gegen andere kirchliche Datenschutzbestimmungen oder Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten verstößt.		
(5) Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem		

kirchlichen Recht oder dem Recht der Union oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats der Europäischen Union dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß den Absätzen 3 und 4 festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzes erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.		
(6) Die Einhaltung nach europäischem Recht genehmigter Verhaltensregeln oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens durch einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze 1 und 5 nachzuweisen.		
(7) Unbeschadet eines individuellen Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter kann der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3, 4 und 5 ganz oder teilweise auf den in den Absatz 8 genannten Standardvertragsklauseln beruhen, auch wenn diese Bestandteil		

einer dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter erteilten Zertifizierung sind.		
(8) Die Datenschutzaufsicht kann Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 bis 5 genannten Fragen festlegen.		
(9) Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 bis 5 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann. Maßgebend sind die Formvorschriften der §§ 126 ff. BGB.	(9) [1]Der Vertrag ~~oder das andere Rechtsinstrument~~ im Sinne der Absätze 3 bis 5 ~~ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann. Maßgebend sind die Form vorschriften der §§ 126 ff. BGB.~~ bedarf der Schriftform. [2]Maßgeblich für die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form oder die Textform sind die jeweils geltenden staatlichen Regelungen.	Bei dem „anderen Rechtsinstrument“ handelt es sich um ein bischöfliches Gesetz, welches, um Wirksamkeit zu erlangen, in Kraft gesetzt und im Amtsblatt veröffentlicht werden muss. Es wird daher aus dem Wortlaut der Vorschrift herausgenommen, die somit lediglich eine Regelung für den Auftragsverarbeitungsvertrag enthält. Neben der Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form soll – der Praxis folgend - auch die Ersetzung durch Textform ermöglicht werden.
(10) Ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen dieses Gesetz die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.		
(11) Der Auftragsverarbeiter darf die Daten nur innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeiten. Abweichend von Satz 1 ist die Verarbeitung in Drittstaaten zulässig, wenn ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gemäß § 40 Absatz 1 vorliegt oder wenn die Datenschutzaufsicht selbst oder eine andere	~~(11) Der Auftragsverarbeiter darf die Daten nur innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeiten. Abweichend von Satz 1 ist die Verarbeitung in Drittstaaten zulässig, wenn ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gemäß § 40 Absatz 1 vorliegt oder wenn die Datenschutzaufsicht selbst oder eine andere Datenschutzaufsicht festgestellt hat, dass dort ein angemessenes Datenschutzniveau besteht.~~	Anders als die DSGVO beschränkt Abs. 11 die Auftragsverarbeitung auf die Mitgliedstaaten der EU und des EWR, um kirchliche Stellen vor unseriösen Angeboten und illegalen Datenabflüssen zu schützen. Damit ist jedoch – vielfach kritisiert – im Verhältnis zur DSGVO eine deutliche Einschränkung für den Verarbeitungsort der Auftragsverarbeitung verbunden.

Datenschutzaufsicht festgestellt hat, dass dort ein angemessenes Datenschutzniveau besteht.		Abs. 11 wird daher ersatzlos aufgehoben mit der Folge, dass Auftragsverarbeitung auch in Nicht-EU- und Nicht-EWR-Ländern zulässig ist. Grundsätzlich ist aber durch den Verantwortlichen zu prüfen, ob der Einsatz solcher Auftragnehmer sowie Datenübermittlungen in Nicht-EU- und Nicht-EWR-Länder im konkreten Fall zulässig sind.
(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.	(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.	Anpassung der Anzahl der Absätze
	§ 29a **Zentrale Verfahren**	Der Entwurf des DSG-EKD sieht mit Blick auf zentrale Verfahren die Einführung eines neuen § 30a in das DSG-EKD vor. Mit § 29a KDG-E würde eine vergleichbare Regelung in das KDG eingefügt. Sie ist z.B. für den Fall gedacht, dass Software zentral durch die Diözese beschafft wird, aber nur fakultativ in den Kirchengemeinden, die von der Expertise der Diözesen profitieren können sollen, zum Einsatz kommt (kein Anschluss- und Benutzungszwang). Da es nicht sachgerecht wäre, zwischen Diözesen und einer Vielzahl von Kirchengemeinden Auftragsverarbeitungsverträge oder Vereinbarungen über die gemeinsame Verantwortung abzuschließen, soll die

		Möglichkeit eröffnet werden, zentral Vorgaben für das entsprechende Verfahren zu machen und auf Vereinbarungen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 KDG (Gemeinsame Verantwortlichkeit) oder § 29 Abs. 3 KDG (Auftragsverarbeitung) zu verzichten. Davon unberührt bleibt die Pflicht der zentralen Stelle, ggf. im Außenverhältnis mit einem Auftragsverarbeiter einen Verarbeitungsvertrag abzuschließen. Als weitere Anwendungsfälle sind denkbar die gemeinsame Beschaffung von PC‘s etc., die Errichtung eines gemeinsamen Datenschutzzentrums, die Durchführung gemeinsa-mer Datenschutzschulungen sowie im Zusammenhang mit den Aufarbeitungskommissionen die gemeinsame Verantwortlichkeit mit den Ansprechpartnern für sexuellen Missbrauch. § 29 KDG und damit die Möglichkeit, ein § 29 KDG-Gesetz zu erlassen, bleiben unberührt; § 29a KDG bietet jedoch weitergehende Optionen. Die Rechtskommission des VDD hat sich für die Aufnahme des § 29a KDG ausgesprochen.
	[1]Durch kirchliche Rechtsvorschrift kann für zentrale Verfahren, an denen mehrere Verantwortliche beteiligt sind, abweichend von § 28 oder § 29 die Verteilung der	

	datenschutzrechtlichen Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten zwischen den beteiligten Verantwortlichen festgelegt werden. [2]Die Möglichkeiten der Regelung durch besonderes Rechtsinstrument nach § 29 oder Vertrag bleiben unberührt.	
§ 30 **Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen** **oder des Auftragsverarbeiters**	**§ 30** **Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen** **oder des Auftragsverarbeiters**	
Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach kirchlichem Recht, dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht ihrer Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.		
Abschnitt 2 **Pflichten des Verantwortlichen**	**Abschnitt 2** **Pflichten des Verantwortlichen**	
§ 31 **Verzeichnis von** **Verarbeitungstätigkeiten**	**§ 31** **Verzeichnis von** **Verarbeitungstätigkeiten**	
(1) Jeder Verantwortliche führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen. Dieses		

Verzeichnis hat die folgenden Angaben zu enthalten:		
a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher zu benennen ist;		
b) die Zwecke der Verarbeitung;		
c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;		
d) gegebenenfalls die Verwendung von Profiling;		
e) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;		
f) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation und der dort getroffenen geeigneten Garantien;		
g) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;		

h) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 26 dieses Gesetzes.		
(2) Jeder Auftragsverarbeiter ist vertraglich zu verpflichten, ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung zu führen, das folgende Angaben zu enthalten hat:		
a) den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher zu benennen ist;		
b) die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden;		
c) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation und der dort getroffenen geeigneten Garantien;		
d) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 26 dieses Gesetzes.		

(3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.		
(4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten und auf Anfrage der Datenschutzaufsicht das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis zur Verfügung.		
(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten für Unternehmen oder Einrichtungen, die 250 oder mehr Beschäftigte haben. Sie gilt darüber hinaus für Unternehmen oder Einrichtungen mit weniger als 250 Beschäftigten, wenn durch die Verarbeitung die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gefährdet werden, die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt oder die Verarbeitung besondere Datenkategorien gemäß § 11 bzw. personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des § 12 beinhaltet.		
§ 32 **Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht**	**§ 32** **Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht**	
Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter arbeiten auf Anfrage der Datenschutzaufsicht mit dieser bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.		
§ 33 **Meldung an die Datenschutzaufsicht**	**§ 33** **Meldung an die Datenschutzaufsicht**	

(1) Der Verantwortliche meldet der Datenschutzaufsicht unverzüglich die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn diese Verletzung eine Gefahr für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt. Erfolgt die Meldung nicht binnen 72 Stunden, nachdem die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wurde, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.		
(2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese unverzüglich dem Verantwortlichen.		
(3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält insbesondere folgende Informationen:		
a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;		
b) den Namen und die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;		
c) eine Beschreibung der möglichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;		

d) eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.		
(4) Wenn und soweit die Informationen nach Absatz 3 nicht zeitgleich bereitgestellt werden können, stellt der Verantwortliche diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung.		
(5) Der Verantwortliche dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Dokumentation muss der Datenschutzaufsicht die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 ermöglichen.		
§ 34 **Benachrichtigung der betroffenen Person**	**§ 34** **Benachrichtigung der betroffenen Person**	
(1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.		

(2) Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest die in § 33 Absatz 3 lit. b), c) und d) genannten Informationen und Maßnahmen.		
(3) Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:		
a) Der Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen und auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung;		
b) der Verantwortliche hat durch nachträglich getroffene Maßnahmen sichergestellt, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 nicht mehr gefährdet sind;		
c) die Benachrichtigung erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand. In diesem Fall hat ersatzweise eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die		

betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.		
(4) Wenn der Verantwortliche die betroffene Person nicht bereits über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt hat, kann die Datenschutzaufsicht unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einem hohen Risiko führt, von dem Verantwortlichen verlangen, dies nachzuholen, oder sie kann mit einem Beschluss feststellen, dass bestimmte der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.		
§ 35 **Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation**	**§ 35** **Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation**	
(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.		

(2) Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ein, sofern ein solcher benannt wurde.		
(3) Ist der Verantwortliche nach Anhörung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Ansicht, dass ohne Hinzuziehung der Datenschutzaufsicht eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht möglich ist, kann er der Datenschutzaufsicht den Sachverhalt zur Stellungnahme vorlegen.		
(4) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:		
a) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;		
b) umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 12 oder		
c) systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.		

(5) Die Datenschutzaufsicht soll eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen und veröffentlichen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 durchzuführen ist. Sie kann ferner eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist.		
(6) Die Listen der Datenschutzaufsicht sollen sich an den Listen der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder orientieren. Gegebenenfalls ist der Austausch mit staatlichen Aufsichtsbehörden zu suchen.		
(7) Die Datenschutz-Folgenabschätzung umfasst insbesondere:		
a) eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen;		
b) eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;		
c) eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 und		
d) die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personen-bezogener Daten sichergestellt und der Nachweis		

dafür erbracht wird, dass dieses Gesetz eingehalten wird.		
(8) Der Verantwortliche holt gegebenenfalls die Stellungnahme der betroffenen Person zu der beabsichtigten Verarbeitung unbeschadet des Schutzes gewerblicher oder kirchlicher Interessen oder der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge ein.		
(9) Falls die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage im kirchlichen Recht, dem der Verantwortliche unterliegt, beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, gelten die Absätze 1 bis 5 nicht.	(9) Falls die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage im kirchlichen oder staatlichen Recht, dem der Verantwortliche unterliegt, beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, gelten die Absätze 1 bis 5 nicht.	Art. 35 Abs. 10 DSGVO sieht vor, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch den Verantwortlichen ausnahmsweise nicht erstellt werden muss, wenn eine Rechtsnorm eines Mitgliedstaates den konkreten Verarbeitungsvorgang regelt und eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch den Gesetzgeber erfolgt. Eine solche Ausnahme ist z.B. in § 307 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB V normiert. Die Norm sieht die Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung für den Bereich der Telematikinfrastruktur vor. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung des Gesetzgebers nach § 307 Abs. 1 Satz 3 SGB V ist erfolgt und im SGB V als Anlage enthalten. In der Folge sind Verantwortliche, die in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen und die Telematik-infrastruktur nach § 306 SGB V einsetzen, von dem Erfordernis der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art 35 Abs. 10 DSGVO i.

		V. m. § 307 Abs. 1 S. 3 und 4 und der Anlage zum SGB V befreit. Fraglich ist nun, wie es sich mit Verantwortlichen verhält, die in den Anwendungsbereich des KDG fallen und die Telematikinfrastruktur verwenden. § 35 Abs. 9 KDG entspricht insofern nicht Art. 35 Abs. 10 DSGVO. Die Norm will, zumindest wenn die Rechtsgrundlage der Verarbeitung aus dem kirchlichen Recht kommt, Ähnliches regeln. Ein Verweis auf staatliche Rechtsnormen fehlt in § 35 Abs. 9 KDG allerdings. Ob der Gesetzgeber sich in diesem Zusammenhang seinerzeit bewusst für einen Verweis nur auf kirchliche Rechtsnormen und gegen eine Ausdehnung auf staatliche Rechtsnormen entschieden hatte und, sollte die Entscheidung bewusst gefallen sein, warum so entschieden wurde, ist nicht bekannt. Sollte der Gesetzgeber die Ausnahmeregelung nicht bewusst nur auf Verarbeitungen aus kirchlichen Rechtsnormen beschränkt haben, wäre von einer planwidrigen Regelungslücke auszugehen. Der erste Fall hätte zur Folge, dass im oben aufgeführten Beispielsfall eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung für kirchliche Verantwortliche, die Teile der

		Telematikinfrastruktur einsetzen, nicht greift. Das hätte eine eher befremdliche unterschiedliche Behandlung von kirchlichen Verantwortlichen gegenüber anderen Verantwortlichen zur Folge. Wahrscheinlich waren schlechterdings keine Anwendungsfälle präsent. Der Anwendungsfall des § 307 Abs. 1 S. 3 und 4 und der Anlage zum SGB V zeigen, dass die Regelung des § 35 Abs. 9 KDG angepasst werden sollte.
(10) Erforderlichenfalls führt der Verantwortliche eine Überprüfung durch, um zu bewerten, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wird; dies gilt zumindest, wenn hinsichtlich des mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos Änderungen eingetreten sind.		
(11) Der Verantwortliche konsultiert vor der Verarbeitung die Datenschutzaufsicht, wenn aus der Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hat, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.		
Abschnitt 3 **Betrieblicher Datenschutzbeauftragter**	**Abschnitt 3** **Betrieblicher Datenschutzbeauftragter**	
§ 36 **Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten**	**§ 36** **Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten**	

(1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. a) benennen schriftlich einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten.		
(2) Kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. b) und c) benennen schriftlich einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten, wenn		
a) sich bei ihnen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen,	a) sich bei ihnen in der Regel mindestens zwanzig Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen,	Im staatlichen Recht wurde durch das 2. Gesetz zur Anpassung des Datenschutzes an die EU-Verordnung 2016/679 und zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 unter anderem eine Änderung des Schwellenwertes von zehn Personen auf zwanzig Personen für die Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten vorgesehen. Die Personenanzahl, ab der kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) und c) KDG einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu benennen haben, wird vor diesem Hintergrund ebenfalls von zehn auf zwanzig Personen erhöht. Hinweis: Datenschutzkoordinatoren zur datenschutzfachlichen Begleitung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten kommt nicht der gleiche Status wie diesen (z.B. Unabhängigkeit) und auch nur ein geringerer Schutz (z.B. Kündigung) im Vergleich zu diesen zu.
b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische		

Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder		
c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 12 besteht.		
(3) Für mehrere kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 kann unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt werden.		
(4) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Die Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach Absatz 1 ist der Datenschutzaufsicht anzuzeigen.		
(5) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung erfüllen. Ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte Beschäftigter des Verantwortlichen, finden § 42 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz und § 42 Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.	[1]Der betriebliche Datenschutzbeauftragte kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. [2]Er kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung erfüllen. [3]Ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte Beschäftigter des Verantwortlichen, finden § 42 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz und § 42 Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.	Obwohl die Formulierung in § 36 Abs. 5, wonach der betriebliche Datenschutzbeauftragte Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung erfüllen kann, deutlich für die Zulässigkeit der Benennung auch juristischer Personen zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten spricht, ist die Frage nach der Übertragung der Funktion des betrieblichen Datenschutzbeauftragten auf

		eine juristische Person umstritten. § 36 Abs. 6 KDG, wonach zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten nur benannt werden darf, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, steht der Benennung einer juristischen Person nicht entgegen, denn auch sie selbst oder ihre Beschäftigten können über die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde verfügen. Schließlich wäre es der Wirksamkeit des kirchlichen Datenschutzes zuträglich, wenn gerade kleinere Einrichtungen insbesondere in den Fällen auf juristische Personen zurückgreifen können, in denen sie ansonsten keine geeignete Person für das Amt des betrieblichen Datenschutzbeauftragten gewinnen können. Und nicht zuletzt kann die Beauftragung externer Dritter aufgrund des größeren fachlichen Know-Hows und der unternehmensrechtlich sichergestellten Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit durchaus im Interesse des Verantwortlichen liegen. Mit der Ergänzung im Wortlaut des Abs. 5 wird klargestellt, dass auch juristische Personen die Funktion des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ausüben können.
(6) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur benannt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.		

(7) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten soll derjenige nicht benannt werden, der mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt ist oder dem die Leitung der kirchlichen Stelle obliegt. Andere Aufgaben und Pflichten des Benannten dürfen im Übrigen nicht so umfangreich sein, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte seinen Aufgaben nach diesem Gesetz nicht umgehend nachkommen kann.	(7) [1]Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf derjenige nicht benannt werden, der mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt ist oder dem die Leitung der kirchlichen Stelle obliegt. [2]Andere Aufgaben und Pflichten des Benannten dürfen im Übrigen nicht so ausgestaltet oder umfangreich sein, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte seinen Aufgaben nach diesem Gesetz nicht unabhängig bzw. umgehend nachkommen kann.	Abs. 7 neuer Fassung begegnet der Gefahr konkreter Interessen- und Loyalitätskonflikte dadurch, dass er für die Leitung der Datenverarbeitung und die Leitung der kirchlichen Stelle ein Verbot der Benennung zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten normiert. Das BAG hat mit Urteil vom 06.06.2023 (Az. BAG 9 AZR 383/19), bei dem es um die Inkompatibilität von Betriebsratsvorsitz und dem Amt des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ging, ausdrücklich festgestellt: Die Pflichten eines Datenschutzbeauftragten sind mit denen eines Betriebsratsvorsitzenden nicht zu vereinbaren. Der bei gleichzeitiger Wahrnehmung beider Funktionen bestehende Interessenkonflikt rechtfertigt es, die Bestellung des Betriebsratsvorsitzenden zum Datenschutzbeauftragten zu widerrufen. Mit der Änderung des Abs. 7 wird dementsprechend klargestellt, dass nicht nur der Umfang, sondern auch die Ausgestaltung der Aufgaben und die Pflichten des mit der Leitung der Datenverarbeitung oder der kirchlichen Stelle Beauftragten inkompatibel mit der Funktion des betrieblichen Datenschutzbeauftragten sind und dessen Unabhängigkeit gefährden.

(8) Soweit keine Verpflichtung für die Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten besteht, hat der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die Erfüllung der Aufgaben nach § 38 in anderer Weise sicherzustellen.		
§ 37 **Rechtsstellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten**	**§ 37** **Rechtsstellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten**	
(1) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.		
(2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird. Sie unterstützen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung stellen. Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde haben der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter dem betrieblichen		

Datenschutzbeauftragten die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen. § 43 Absätze 9 und 10 gelten entsprechend.		
(3) Betroffene Personen können sich jederzeit und unmittelbar an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.		
(4) Ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.		
(5) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass die Wahrnehmung anderer Aufgaben und Pflichten durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten nicht zu einem Interessenkonflikt führt.		
§ 38 **Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten**	**§ 38** **Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten**	

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an die Datenschutzaufsicht gem. §§ 42 ff. wenden. Er hat insbesondere		
a) die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,		
b) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zu unterrichten und zu beraten,		
c) die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen,		
d) auf Anfrage des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters diesen bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten und bei der Überprüfung, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt, zu unterstützen und		
e) mit der Datenschutzaufsicht zusammenzuarbeiten.		

Kapitel 5 **Übermittlung personenbezogener Daten an und in Drittländer oder an internationale Organisationen**	**Kapitel 5** **Übermittlung personenbezogener Daten an ~~und in~~ Drittländer,** **~~oder an~~ internationale Organisationen oder nicht-staatliche Völkerrechtssubjekte**	**Allgemeines / Grundsätzliches zu Kapitel 5** Die Wörter „und in“ werden gestrichen, da die in der DSGVO nicht enthaltene Doppelung eine Differenzierung in den Anwendungsfällen vermuten lässt, die der europäische Gesetzgeber so wohl nicht treffen wollte. Die Formulierung „an ein Drittland“ in der DSGVO meint keine Übermittlung speziell an staatliche Stellen, sondern eine Übermittlung an eine Stelle in dem Drittland. Die im KDG getroffene Differenzierung legt aber genau dies nahe. Eine derartige Interpretation sollte vermieden werden, in dem auf die Differenzierung verzichtet und die Formulierung der DSGVO übernommen wird. Kapitel 5 KDG regelt bislang in Anlehnung an Kapitel 5 DSGVO die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen. Obwohl es sich beim Heiligen Stuhl strenggenommen weder um einen Drittstaat noch um eine internationale Organisation handelt, hat man sich bei der Frage nach der Rechtmäßigkeit von durch das Kirchenrecht oder sonstige kirchliche Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Datenübermittlungen an den Heiligen Stuhl an Kapitel 5 orientiert. Nunmehr

		wird der Begriff des „nichtstaatlichen Völkerrechtssubjekts“ klarstellend sowohl in die Überschrift des Kapitels 5 als auch in die Regelungen der §§ 39 und 41 KDG-E aufgenommen. Im Übrigen wurde Kapitel 5 im erforderlichen Umfang an den geänderten Wortlaut der DSGVO angeglichen.
§ 39 **Allgemeine Grundsätze**	**§ 39** **Allgemeine Grundsätze**	
Jede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder an eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Gesetz niedergelegten Bedingungen einhalten. Dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten durch das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation.	[1]Jede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland, eine internationale Organisation oder ein nichtstaatliches Völkerrechtssubjekt verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Gesetz niedergelegten Bedingungen einhalten. [2]Dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten ~~durch das~~ aus dem betreffenden Drittland, ~~oder die~~ der betreffenden internationalen Organisation oder dem betreffenden nichtstaatlichen Völkerrechtssubjekt ~~an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation~~.	Diese Änderung orientiert sich an dem aktuellen, seinerzeit korrigierten Wortlaut der DSGVO und fasst den zu regelnden Sachverhalt präziser.
§ 40 **Datenübermittlung auf der Grundlage eines** **Angemessenheitsbeschlusses** **oder bei geeigneten Garantien**	**§ 40** **Datenübermittlung auf der Grundlage eines** **Angemessenheitsbeschlusses** **oder bei geeigneten Garantien**	

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation ist zulässig, wenn ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt und dieser Beschluss wichtigen kirchlichen Interessen nicht entgegensteht.	(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ~~oder in~~ ein Drittland oder an eine internationale Organisation ist zulässig, wenn ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt ~~und dieser Beschluss wichtigen kirchlichen Interessen nicht entgegensteht~~.	Zur Streichung der Wörter „oder in“ vgl. die Begründung zur Änderung der Überschrift zu Kapitel 5. Da nicht zu erwarten ist, dass die Europäische Kommission einen Angemessenheitsbeschluss für ein nichtstaatliches Völkerrechtssubjekt erlässt, kann dieses hier unerwähnt bleiben. Mit dem 2. Halbsatz, wonach der Angemessenheitsbeschluss der EU wichtigen kirchlichen Interessen nicht entgegenstehen darf, ist derzeit eine Verschärfung der kirchlichen Regelung gegenüber der entsprechenden DSGVO-Regelung (Art. 45 DSGVO) verbunden: Die DSGVO kennt diese oder eine vergleichbare Regelung nicht. Es ist auch kein praktischer Anwendungsfall für eine derartige Regelung ersichtlich, weshalb die Regelung entbehrlich erscheint und ersatzlos gestrichen wird.
(2) Liegt ein Angemessenheitsbeschluss nach Absatz 1 nicht vor, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation auch dann zulässig, wenn	(2) Liegt ein Angemessenheitsbeschluss ~~nach Absatz 1~~ nicht vor, ~~ist~~ darf eine Übermittlung personenbezogener Daten an ~~oder in~~ ein Drittland oder an eine internationale Organisation ~~auch dann zulässig, wenn~~ nur erfolgen, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.	Die Neufassung des Absatz 2 entspricht der Regelung des Art. 46 Abs. 1 DSGVO.

a) in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind oder	~~a) in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind oder~~	Streichung, da in Abs. 2 bereits enthalten.
b) der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter nach Beurteilung aller Umstände, die bei der Übermittlung eine Rolle spielen, davon ausgehen kann, dass geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten bestehen.	~~b) der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter nach Beurteilung aller Umstände, die bei der Übermittlung eine Rolle spielen, davon ausgehen kann, dass geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten bestehen.~~	
Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die Übermittlung nach lit. a) und b) zu dokumentieren und die kirchliche Datenschutzaufsicht über Übermittlungen nach lit. b) zu unterrichten.	~~Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die Übermittlung nach lit. a) und b) zu dokumentieren und die kirchliche Datenschutzaufsicht über Übermittlungen nach lit. b) zu unterrichten.~~	Vgl. unten § 41 Abs. 2 KDG
§ 41 **Ausnahmen**	**§ 41** **Ausnahmen**	
Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach § 40 Absatz 1 noch geeignete Garantien nach § 40 Absatz 2 bestehen, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:	(1) Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach § 40 Absatz 1 noch geeignete Garantien nach § 40 Absatz 2 bestehen, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an ~~oder in~~ ein Drittland oder an eine internationale Organisation oder an ein nichtstaatliches Völkerrechtssubjekt nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:	§ 41 wird unter Anpassung an Art. 49 Abs. 1 DSGVO neu gefasst. Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 der neugefassten Regelung, bei der Aufzählung der Bedingungen wird statt der bisher verwendeten Absatznummerierung Buchstaben verwendet. Zur Streichung von „oder in“ vergleiche Begründung oben.
(1) die betroffene Person hat in die Übermittlung eingewilligt;	a) die betroffene Person hat in die vorgeschlagene Übermittlung eingewilligt, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger	Es erfolgt eine Anpassung an die Vorgaben der DSGVO (Art. 49 Abs. 1 lit. a)): Die bislang nicht enthaltene Regelung der

	Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde;	Notwendigkeit einer Aufklärung über die Risiken einer Datenübermittlung wird aufgenommen. Eine derartige Aufklärung ist erforderlich, um eine informierte und damit wirksame Einwilligung in die Datenübermittlung erhalten zu können.
(2) die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrages zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich;	b) die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrages zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ~~oder dem Auftragsverarbeiter~~ oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich;	Die Wörter „oder dem Auftragsverarbeiter“ werden gestrichen, da ein Vertragsverhältnis zwischen der betroffenen Person und dem Auftragsverarbeiter in seiner Funktion als Auftragsverarbeiter nicht bestehen kann. Eine vertragliche Beziehung besteht nur zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter.
(3) die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrages verantwortlich;	c) die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen ~~oder dem Auftragsverarbeiter~~ mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrages ~~verantwortlicher~~erforderlich;	Die Wörter „oder dem Auftragsverarbeiter“ werden gestrichen, da auch hier nur die Interessenlage zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person relevant ist. Mit dem Austausch des Wortes „verantwortlich“ durch das Wort „erforderlich wird ein Redaktionsfehler beseitigt.
(4) die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen oder kirchlichen Interesses notwendig;	d) die Übermittlung erfolgt aufgrund kirchenrechtlicher Vorschriften oder in Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben an den Heiligen Stuhl oder an den Staat der Vatikanstadt oder ist aus anderen wichtigen Gründen des kirchlichen oder öffentlichen Interesses notwendig;	In § 41 Abs. 1 lit. d) KDG-E wird, obwohl Datenübermittlungen (z.B. im Zusammenhang mit Bischofsernennungen, Auszeichnungen, Ordensverleihungen, Meldung von Missbrauchsfällen) an den Heiligen Stuhl / den Staat Vatikanstadt auch bisher schon zulässigerweise erfolgt sind, aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit für den

		Anwender die Übermittlung „aus wichtigen Gründen des kirchlichen oder öffentlichen Interesses“ ergänzt durch die „aufgrund kirchenrechtlicher Vorschriften oder in Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben“ erfolgende Übermittlung an den Heiligen Stuhl oder den Staat Vatikanstadt. Es wird davon ausgegangen, dass auch Datentransfers an Ordensniederlassungen im Ausland sowie im Rahmen der Aktivitäten der kirchlichen Missions- und Hilfswerke über diese Regelung („andere wichtige Gründe des kirchlichen Interesses“) abgedeckt sind.
(5) die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich;	e) die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich;	
(6) die Übermittlung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben.	f) die Übermittlung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben.	
	(2) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter erfasst die von ihm vorgenommene Beurteilung in der Dokumentation gemäß § 31.	Da alle Regelungen in dieser Vorschrift Ausnahmen zum eigentlichen Verbot der Datenübermittlung sind, weist der neue Absatz 2 entsprechend der vergleichbaren Regelung des Art. 49 Abs. 6 DSGVO den Verantwortlichen darauf hin, dass eine Dokumentation der Inanspruchnahme dieser Fälle zu erfolgen hat. Vgl. auch § 31 Abs. 1 lit. f)

Kapitel 6 **Datenschutzaufsicht**	**Kapitel 6** **Unabhängige Datenschutzaufsicht**	Mit Blick auf den Wortlaut von Art. 91 Abs. 2 DSGVO, wonach die unabhängige Aufsichtsbehörde spezifischer Art sein kann, sofern sie die in Kapitel VI niedergelegten Bedingungen erfüllt, sind die Vorschriften des Kapitel 6 KDG-E stärker an den Vorschriften des Kapitel VI der DSGVO ausgerichtet worden, damit die Kompetenzen von kirchlichen und staatlichen Datenschutzaufsichten kompatibel sind. Die Überschrift „Datenschutzaufsicht“ wird um das Wort „unabhängige“ ergänzt um zu verdeutlichen, dass es sich auch bei der kirchlichen Datenschutzaufsicht um eine unabhängige Aufsicht handelt. Inhaltlich ergibt sich keine Änderung zum jetzigen Stand; es handelt sich lediglich um eine Angleichung an die DSGVO.
42 **Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten als Leiter der Datenschutzaufsicht** ——— **§ 43** **Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten**	**§ 42** **Datenschutzaufsicht**	Die Regelungen zur Bestellung und zur Rechtstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten in den §§ 42 und 43 werden neu gefasst, neu strukturiert und teilweise ergänzt. In der neuen Systematik finden sich die eher amtsbezogenen Regelungen zum Diözesandatenschutzbeauftragten in § 42, die eher auf die Person des Diözesandatenschutzbeauftragten bezogenen Regelungen in § 43.
	(1) Der Diözesanbischof richtet für den Bereich seiner Diözese eine Datenschutzaufsicht als unabhängige kirchliche Behörde ein.~~, damit die Grundrechte und~~	Abs. 1 stellt den Grundsatz der Einrichtung einer unabhängigen Datenschutzaufsicht auf.

	~~Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung geschützt werden und der freie Verkehr personenbezogener Daten erleichtert wird.~~	
§ 42 Absatz 1 Satz 1 Der Diözesanbischof bestellt für den Bereich seiner Diözese einen Diözesandatenschutzbeauftragten als Leiter der Datenschutzaufsicht; …	(2) Der Diözesanbischof bestellt für den Bereich seiner Diözese einen Diözesandatenschutzbeauftragten als Leiter der Datenschutzaufsicht. Zum Diözesandatenschutzbeauftragten kann nur eine natürliche Person bestellt werden.	Abs. 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 42 Abs. 1 Satz 1. Ergänzt wird eine Klarstellung, weil beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten die Bestellung auch juristischer Personen möglich ist (vgl. § 36 Abs. 5 Satz 1).
§ 43 Absatz 1 Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen. Die Ausübung seiner Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.	(3) [1]Der Diözesandatenschutzbeauftragte handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bei der Ausübung seiner Befugnisse gemäß diesem Gesetz völlig unabhängig und ist nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen. [2]Die Ausübung seiner Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. [3]Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.	Abs. 3 nimmt den Regelungsgehalt des derzeit geltenden § 43 Abs. 1 auf.
§ 43 Absatz 2 Sätze 2 und 3 … Er sieht von allen mit den Aufgaben seines Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während seiner Amtszeit keine andere mit seinem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus. Dem steht eine Bestellung als Diözesandatenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften nicht entgegen.	(4) [1]Der Diözesandatenschutzbeauftragte sieht von allen mit den Aufgaben seines Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während seiner Amtszeit keine andere mit seinem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus. [2]Dem steht eine Bestellung als Diözesandatenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften nicht entgegen.	Abs. 4 übernimmt § 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der bisherigen Fassung.

§ 43 Absatz 4 Dem Diözesandatenschutzbeauftragten wird die für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt, damit er seine Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen kann. Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird. Er unterliegt der Rechnungsprüfung durch die dafür von der Diözese bestimmte Stelle, soweit hierdurch seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.	(5) [1]Dem Diözesandatenschutzbeauftragten wird die Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt, die er benötigt, um seine Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen zu können. [2]Dies gilt auch für seine Aufgaben im Bereich der Amtshilfe und der Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzaufsichten im Sinne des § 44 Absatz 2 lit. f) KDG. [3]Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird und unterliegt der Rechnungsprüfung durch die dafür von der Diözese bestimmte Stelle, soweit hierdurch seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.	Abs. 5 übernimmt – sprachlich leicht verändert – § 43 Abs. 4 aktueller Fassung. Satz 2 stellt klar, dass auch die Zusammenarbeit mit den anderen Datenschutzaufsichten und die Amtshilfe zu den Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten gehören.
§ 43 Absatz 5 Der Diözesandatenschutzbeauftragte wählt das notwendige Personal aus, das von einer kirchlichen Stelle, ggf. der Datenschutzaufsicht selbst, angestellt wird. Die von ihm ausgewählten und von der kirchlichen Stelle angestellten Mitarbeiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Diözesandatenschutzbeauftragten und können nur mit seinem Einverständnis von der kirchlichen Stelle gekündigt, versetzt oder abgeordnet werden. Die Mitarbeiter sehen von allen mit den Aufgaben ihres Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und üben während ihrer Amtszeit keine anderen mit ihrem Amt nicht zu vereinbarenden entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeiten aus.	(6) [1]Der Diözesandatenschutzbeauftragte wählt das notwendige Personal aus, das von der Datenschutzaufsicht selbst, ggf. einer anderen kirchlichen Stelle, angestellt wird. [2]Die angestellten Mitarbeiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Diözesandatenschutzbeauftragten und können, soweit sie bei einer anderen kirchlichen Stelle angestellt sind, nur mit seinem Einverständnis von der kirchlichen Stelle gekündigt, versetzt oder abgeordnet werden. [3]Die Mitarbeiter sehen von allen mit den Aufgaben ihres Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und üben während ihrer Amtszeit keine anderen mit ihrem Amt nicht zu vereinbarenden entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeiten aus.	Abs. 6 übernimmt § 43 Abs. 5 aktueller Fassung. Dabei wird mit Blick auf die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht die Variante der Anstellung von Personal durch den Diözesandatenschutzbeauftragten selbst als Regelfall dargestellt.
§ 43 Absatz 6 Der Diözesandatenschutzbeauftragte kann Aufgaben der Personalverwaltung und	(7) [1]Der Diözesandatenschutzbeauftragte kann Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf andere kirchliche Stellen übertragen oder sich deren	Abs. 7 übernimmt § 43 Abs. 6 aktueller Fassung.

Personalwirtschaft auf andere kirchliche Stellen übertragen oder sich deren Hilfe bedienen. Diesen dürfen personenbezogene Daten der Mitarbeiter übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.	Hilfe bedienen. [2]Diesen dürfen personenbezogene Daten der Mitarbeiter übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.	
§ 43 Absatz 7 Die Datenschutzaufsicht ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 Strafprozessordnung. Der Diözesandatenschutzbeauftragte trifft die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für sich und seinen Bereich in eigener Verantwortung. Die Datenschutzaufsicht ist oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.	(8) [1]Die Datenschutzaufsicht ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 Strafprozessordnung. [2]Der Diözesandatenschutzbeauftragte trifft die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für sich und seinen Bereich in eigener Verantwortung. [3]Die Datenschutzaufsicht ist oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.	Abs. 8 übernimmt § 43 Abs. 7 aktueller Fassung.
§ 13 Abs. 3 BDSG *Die oder der Bundesbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihr oder ihm in ihrer oder seiner Eigenschaft als Bundesbeauftragte oder Bundesbeauftragter Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oder des Bundesbeauftragten mit der Maßgabe, dass über die Ausübung dieses Rechts die oder der Bundesbeauftragte entscheidet. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der oder des Bundesbeauftragten reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Dokumenten von ihr oder ihm nicht gefordert werden.*	(9) [1]Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als Diözesandatenschutzbeauftragter Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst keine Auskunft zu geben. [2]Dies gilt auch für die Mitarbeitenden des Diözesandatenschutzbeauftragten mit der Maßgabe, dass über die Ausübung dieses Rechts der Diözesandatenschutzbeauftragte entscheidet. [3]Soweit diese Verschwiegenheit reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Dokumenten von ihm nicht gefordert werden. [4]Im Verfahren vor den kirchlichen Datenschutzgerichten darf er entsprechende Angaben unkenntlich machen. [5]§ 17 bleibt unberührt.	Mit Abs. 9 wird die Regelung des § 13 Abs. 3 BDSG, keine Auskunft über meldende Personen und gemeldete Tatsachen geben zu müssen, in kirchliches Recht überführt. Die Frage der Amtsverschwiegenheit ist für viele Beschwerdeführer wichtig, wenn es darum geht, Datenschutzverstöße kirchlicher Einrichtungen zu melden. Die Regelung greift damit auch Gedanken zum Schutz von Hinweisgebern auf. Die Sätze 3 und 4 sollen dabei verhindern, dass über Akteneinsichtsrechte die berechtigten Interessen der Beschwerdeführer oder Hinweisgeber ausgehebelt werden können.

Vgl. in diesem Zusammenhang auch § 31 Abs. 3 DSG NW: *Wenn die oder der Datenschutzbeauftragte bei ihrer oder seiner Tätigkeit Kenntnis von Daten erhält, für die der Leitung oder einer bei der öffentlichen Stelle beschäftigten Person aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, steht dieses Recht auch der oder dem Datenschutzbeauftragten und den ihr oder ihm unterstellten Beschäftigten zu. Über die Ausübung dieses Rechts entscheidet die Person, der das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen zusteht, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der oder des Datenschutzbeauftragten reicht, unterliegen ihre oder seine Akten und andere Dokumente einem Beschlagnahmeverbot.*		Zwecks Klarstellung weist Satz 5 darauf hin, dass das Recht der betroffenen Person auf Auskunft unberührt bleibt.
§ 42 **Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten** **als Leiter der Datenschutzaufsicht** —— **§ 43** **Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten**	**§ 43** **Der Diözesandatenschutzbeauftragte und seine Vertretung**	In der neuen Systematik finden sich die eher amtsbezogenen Regelungen zum Diözesandatenschutzbeauftragten in § 42, die eher auf die Person des Diözesandatenschutzbeauftragten bezogenen Regelungen in § 43.

§ 42 Absatz 1 Satz 1 2. Hs., Satz 2 … die Bestellung erfolgt für die Dauer von mindestens vier, höchstens acht Jahren und gilt bis zur Aufnahme der Amtsgeschäfte durch den Nachfolger. Die mehrmalige erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften ist zulässig. § 43 Absatz 2 Satz 1 Der Diözesandatenschutzbeauftragte übt sein Amt hauptamtlich aus. …	(1) [1]Die Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten durch den Diözesanbischof erfolgt für die Dauer von mindestens vier, höchstens sechs Jahren und gilt bis zur Aufnahme der Amtsgeschäfte durch den Nachfolger. [2]Die mehrmalige erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften ist zulässig. [3]Der Diözesandatenschutzbeauftragte übt sein Amt hauptamtlich aus.	In Abs. 1 werden Regelungen der bisherigen § 42 Abs. 1 2. Hs, und Satz 2, sowie § 43 Abs. 2 Satz 1 zusammengefasst. Dabei wird die maximale Dauer der Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten von acht auf sechs Jahre reduziert; damit wird die Amtszeit an die Amtszeiten des BfDI und die der Mehrheit der Landesdatenschutzbeauftragten angeglichen. Hinreichende berufliche Perspektive ist auch bei sechs Jahren Amtszeit gegeben; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine mehrmalige erneute Bestellung möglich ist. Die Arbeiten zum Aufbau der Datenschutzaufsichten sind weitgehend erledigt, daher wird nun eine sechsjährige Amtszeit als ausreichend angesehen.
§ 42 Absatz 2 Zum Diözesandatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er soll die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz haben und muss der katholischen Kirche angehören. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten.	(2) [1]Zum Diözesandatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. [2]Er soll die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz haben oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. [3]Als Person, die das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägt, mitverantwortet und nach außen repräsentiert, muss er der katholischen Kirche angehören. [4]Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten.	Mit Abs. 2 wird die Vorschrift des derzeitigen § 42 Abs. 2 übernommen. Gemäß § 43 Abs. 2 KDG-E soll auch derjenige zum Diözesandatenschutzbeauftragten bestellt werden können, der über eine dem Richteramt vergleichbare Qualifikation verfügt. Damit wird eine angesichts der angespannten Personalsituation flexiblere Handhabung bei der Besetzung der Position des Diözesandatenschutzbeauftragten ermöglicht. Bei der Entstehung des KDG war jedenfalls die herausgehobene Stellung des DDSB Grund dafür, die Katholizität zu fordern. Die neue Grundordnung (Art. 6 Abs. 3 und 4 GO) sieht

		das zwingende Erfordernis der Katholizität nur noch bei pastoralen und katechetischen Tätigkeiten und bei Personen vor, die das Profil der Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen repräsentieren. Letzteres dürfte bei einem Diözesandatenschutzbeauftragten gegeben sein.
§ 42 Absatz 3 Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden, wenn Gründe nach § 24 Deutsches Richtergesetz vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder Gründe vorliegen, die nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung eine Kündigung rechtfertigen. Auf Antrag des Diözesandatenschutzbeauftragten nimmt der Diözesanbischof die Bestellung zurück.	(3) [1]Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden, wenn Gründe nach § 24 Deutsches Richtergesetz vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder Gründe vorliegen, die nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes ~~im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse~~ in der jeweils geltenden Fassung eine Kündigung rechtfertigen. [2]Auf Antrag des Diözesandatenschutzbeauftragten nimmt der Diözesanbischof die Bestellung zurück.	Mit Abs. 3 wird die Vorschrift des derzeitigen § 42 Abs. 3 übernommen. Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung nach der Grundordnungsänderung.
§ 43 Absatz 3 Das der Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten zugrundeliegende Dienstverhältnis kann während der Amtszeit nur unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 3 beendet werden. Dieser Kündigungsschutz wirkt für den Zeitraum von einem Jahr nach der Beendigung der Amtszeit entsprechend fort, soweit ein kirchliches Beschäftigungsverhältnis fortgeführt wird oder sich anschließt.	(4) [1]Das der Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten zugrunde liegende Dienstverhältnis kann während der Amtszeit nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 beendet werden. [2]Dieser Kündigungsschutz wirkt für den Zeitraum von einem Jahr nach der Beendigung der Amtszeit entsprechend fort, soweit ein kirchliches Beschäftigungsverhältnis fortgeführt wird oder sich anschließt.	Abs. 4 bildet die Regelung des aktuell geltenden § 43 Abs. 3 ab und überführt diese in das neue Recht.
§ 43 Absatz 8		

Der Diözesandatenschutzbeauftragte benennt aus dem Kreis seiner Mitarbeiter einen Vertreter, der im Fall seiner Verhinderung die unaufschiebbaren Entscheidungen trifft.	(5) [1]Der Diözesandatenschutzbeauftragte benennt aus dem Kreis seiner Mitarbeitenden einen Vertreter, der im Fall seiner Verhinderung die unaufschiebbaren Entscheidungen trifft. [2]Ist der Diözesandatenschutzbeauftragte an der Ausübung seines Amtes dauerhaft verhindert oder endet sein Amtsverhältnis vorzeitig und ist er nicht zur Weiterführung der Geschäfte verpflichtet, bestellt der Diözesanbischof bis zur Wiederaufnahme des Amtes durch den Diözesandatenschutzbeauftragten oder die Bestellung eines neuen Diözesandatenschutzbeauftragten übergangsweise eine Leitung. [3]Diese hat sämtliche Rechte und Pflichten, die nach diesem Gesetz dem Diözesandatenschutzbeauftragten zukommen. [4]Sie tritt nicht in die laufende Amtszeit des bisherigen Diözesandatenschutzbeauftragten ein. [5]Mit der Bestellung der übergangsweisen Leitung durch den Diözesanbischof endet die Vertretung nach Satz 1.	Absatz 5 Satz 1 regelt die Benennung einer Abwesenheitsvertretung / Verhinderungsvertretung durch den Diözesandatenschutzbeauftragten. Da es sich lediglich um eine Abwesenheitsvertretung handelt, ist eine Zustimmung des Diözesanbischofs nicht erforderlich. Der Fall einer längerfristigen / dauerhaften Verhinderung des Diözesandatenschutzbeauftragten (z. B. vorzeitige Amtsniederlegung) kann über eine Verhinderungsvertretung nicht abgedeckt werden. Deshalb muss in diesen Fällen eine übergangsweise Leitung sichergestellt werden. Dazu ist eine Einbindung des Diözesanbischofs erforderlich: Er bestellt eine übergangsweise Leitung.
§ 43 Absatz 9 Der Diözesandatenschutzbeauftragte, sein Vertreter und seine Mitarbeiter sind auch nach Beendigung ihrer Aufträge verpflichtet, über die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.	(6) [1]Der Diözesandatenschutzbeauftragte~~, sein Vertreter~~ und seine Mitarbeitenden sind auch nach Beendigung ihrer Aufträge verpflichtet, über die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. [2]Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.	Abs. 6 überführt die aktuell geltende Regelung des § 43 Abs. 9 in das neue Recht.
§ 43 Absatz 10 (10) Der Diözesandatenschutzbeauftragte, sein Vertreter und seine Mitarbeiter dürfen,	(7) [1]Der Diözesandatenschutzbeauftragte~~, sein Vertreter~~ und seine Mitarbeitenden dürfen, wenn ihr Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne	Abs. 7 überführt die aktuell geltende Regelung des § 43 Abs. 10 in das neue Recht.

wenn ihr Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des amtierenden Diözesandatenschutzbeauftragten weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.	Genehmigung des amtierenden Diözesandatenschutzbeauftragten weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. [2]Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. [3]Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.	
	(8) Die Absätze 6 und 7 gelten für die Vertretung oder eine übergangsweise Leitung entsprechend.	
§ 44 **Aufgaben der Datenschutzaufsicht**	**§ 44** **Aufgaben der Datenschutzaufsicht**	
(1) Die Datenschutzaufsicht wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz.	(1) Die Datenschutzaufsicht wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und setzt diese durch.	Durch die Einfügung der Worte „und setzt diese durch“ am Satzende wird eine Angleichung an den Wortlaut des Art. 57 Abs. 1 lit. a) DSGVO vorgenommen. Die Ergänzung ist wichtig, da damit klargestellt wird, dass Aufgabe des DDSB nicht nur die Überwachung, sondern auch die Durchsetzung der datenschutzrechtlichen Regelungen ist. War man bei der Erstfassung des KDG noch unsicher, ob die Durchsetzungsbefugnis des DDSB kirchenrechtlich überhaupt zulässig sein kann, dürfte spätestens mit § 26 KDS-VwVfG, der unter Beteiligung von mehreren Kirchenrechtlern verfasst worden ist und von „Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht“

		spricht, klar sein, dass auch die Durchsetzung von Anordnungen kirchenrechtlich zulässig ist.
(2) Die in § 3 Absatz 1 genannten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit a) den Anweisungen der Datenschutzaufsicht Folge zu leisten, b) die Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihr ist dabei insbesondere Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, und während der Dienstzeit zum Zwecke von Prüfungen Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren. c) Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen durch die Datenschutzaufsicht zuzulassen.	~~(2) Die in § 3 Absatz 1 genannten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit~~ ~~a) den Anweisungen der Datenschutzaufsicht Folge zu leisten,~~ ~~b) die Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihr ist dabei insbesondere Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, und während der Dienstzeit zum Zwecke von Prüfungen Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren.~~ ~~c) Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen durch die Datenschutzaufsicht zuzulassen.~~	Bislang war die Begründung für Abs. 2: Unter Berücksichtigung des unter kirchenrechtlichen Gesichtspunkten Möglichen haben die in Art. 57 EU-DSGVO festgeschriebenen Aufgaben der Datenschutzaufsicht Eingang in § 44 gefunden: So ist die Datenschutzaufsicht nach Absatz 1 zwar nur verpflichtet, über die Einhaltung der Vorschriften des KDG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz zu wachen. Jedoch sieht Absatz 2 spiegelbildlich zur „Durchsetzung“ der Anwendung der EU-DSGVO durch die Aufsicht die Verpflichtung der kirchlichen Stellen vor, den Anweisungen der Datenschutzaufsicht Folge zu leisten. Die Regelung, die eine Verpflichtung der kirchlichen Stellen beinhaltet, wirkt zwischen den Aufgaben der Datenschutzaufsicht jedoch wie ein Fremdkörper, der systematisch nicht in diese Regelung passt. Vor dem Hintergrund der Ergänzung des Abs. 1 („… und setzt diese durch.“) kann Abs. 2 kann dieser Stelle komplett entfallen. Um zu verdeutlichen, dass eine Verpflichtung kirchlicher Stellen, den Anweisungen der Datenschutzaufsicht zu folgen, jedoch nach wie vor besteht, findet Absatz 2 Eingang in § 46 (neu).
(3) Darüber hinaus hat die Datenschutzaufsicht im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs insbesondere folgende Aufgaben:	(2) Darüber hinaus hat die Datenschutzaufsicht ~~im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs~~ insbesondere folgende Aufgaben:	Durch die Streichung von Abs. 2 werden die Regelungen des Abs. 3 zum neuen Abs. 2. Die Streichung der Worte „im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs“ in Satz 1 erfolgt, da die Datenschutzaufsicht von Gesetzes wegen

		nur im Rahmen der räumlichen Geltung des bischöflichen Gesetzes handeln kann. Anders als in der DSGVO, wo ein Gesetzgeber eine Regelung für ganz Europa erlässt und damit den Zuständigkeitsbereich vieler nationaler Datenschutzaufsichten berührt, gibt es im Geltungsbereich eines diözesanen KDG nur eine Datenschutzaufsicht, die auch nur im Geltungsbereich dieses speziellen diözesanen Gesetzes tätig werden kann.
a) Die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung sensibilisieren und sie darüber aufklären. Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Minderjährige;		
b) kirchliche Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung beraten;		
c) die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus diesem Gesetz entstehenden Pflichten sensibilisieren;		
d) auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieses Gesetzes zur Verfügung stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den anderen Datenschutzaufsichten sowie staatlichen und		

sonstigen kirchlichen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten;		
e) sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle oder einer Organisation befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten; zur Erleichterung der Einlegung von Beschwerden hält die Datenschutzaufsicht Musterformulare in digitaler und Papierform bereit.	e) sich mit Beschwerden einer betroffenen Person ~~oder Beschwerden einer Stelle (im Sinne des § 3) oder einer Organisation~~ befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten; zur Erleichterung der Einlegung von Beschwerden hält die Datenschutzaufsicht Musterformulare in digitaler und Papierform bereit.	Gemäß § 48 KDG haben nur betroffene Personen das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht, nicht auch Stellen oder Organisationen, denen es jedoch freisteht, Hinweise zu geben. Siehe auch Art. 57 Abs. 1 lit. f) DSGVO mit Verweis auf Art. 80 DSGVO (damit eigentlich Verbraucherverbände gemeint).
f) mit anderen Datenschutzaufsichten zusammenarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten;		
g) Untersuchungen über die Anwendung dieses Gesetzes durchführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Datenschutzaufsicht oder einer anderen Behörde;		
h) maßgebliche Entwicklungen verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken;		

i) gegebenenfalls eine Liste der Verarbeitungsarten er-stellen und führen, für die gemäß § 35 entweder keine oder für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist;		
j) Beratung in Bezug auf die in § 35 genannten Verarbeitungsvorgänge leisten;		
k) interne Verzeichnisse über Verstöße gegen dieses Gesetz und die im Zusammenhang mit diesen Verstößen ergriffenen Maßnahmen führen und		
l) jede sonstige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten erfüllen.		
(4) Die Datenschutzaufsicht kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Sie kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Muster für Standardvertragsklauseln zur Verfügung stellen.	~~(4) Die Datenschutzaufsicht kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Sie kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Muster für Standardvertragsklauseln zur Verfügung stellen.~~	Die Regelung des Abs. 4 wird gestrichen: Bei Satz 1 handelt es sich noch um eine Übernahme aus § 18 Abs. 1 Satz 2 KDO. Die Möglichkeit, Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes abzugeben, ergibt sich jetzt bereits aus Abs. 2 lit. b) (neu). Satz 2 wird gestrichen, da der Begriff „Standardvertragsklauseln“ in der DSGVO belegt ist und die Festlegung von Standardvertragsklauseln nach Art. 28 Abs. 8 DSGVO und Art. 57 Absatz 1 lit. j) i.V.m. Art. 46 Abs. 2 lit. d) DSGVO immer einer Kohärenzentscheidung auf europäischer Ebene bzw. eines Prüfverfahrens der Europäischen Kommission bedarf. Soweit mit dem Begriff „Standardvertragsklauseln“ im KDG die Schaffung von

		Vertragsmustern unterhalb der verbindlichen Ebene von Standardvertragsklauseln im Sinne der DSGVO gemeint ist, kann sich die Datenschutzaufsicht dieser Aufgabe auch schon aus der allgemeinen Beratungsfunktion gegenüber den kirchlichen Stellen annehmen.
(5) Die Tätigkeit der Datenschutzaufsicht ist für die betroffene Person unentgeltlich. Bei offensichtlich unbegründeten Anträgen kann jedoch die Datenschutzaufsicht ihre weitere Tätigkeit auf einen neuerlichen Antrag der betroffenen Person hin davon abhängig machen, dass eine angemessene Gebühr für den Verwaltungsaufwand entrichtet wird.	(3) [1]Die Tätigkeit der Datenschutzaufsicht ist für die betroffene Person unentgeltlich. [2]Bei offensichtlich unbegründeten Anträgen kann jedoch die Datenschutzaufsicht ihre weitere Tätigkeit auf einen neuerlichen Antrag der betroffenen Person hin davon abhängig machen, dass eine angemessene Gebühr für den Verwaltungsaufwand entrichtet wird, oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. [3]Für diesen Fall liegt die Beweislast bei der Datenschutzaufsicht.	Durch die Streichung der Abs. 2 und 4 wird Abs. 5 zu Abs. 3. Inhaltlich wird der Satz 2 ergänzt und wird ein Satz 3 angefügt. Die Ergänzung ist dem Vorbild des Art. 57 Abs. 4 DSGVO entnommen. Art. 57 Abs. 4 DSGVO: *Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anfragen kann die Aufsichtsbehörde eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen oder sich weigern, aufgrund der Anfrage tätig zu werden. 2In diesem Fall trägt die Aufsichtsbehörde die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter der Anfrage.*

		Mit dieser Regelung soll den Datenschutzaufsichten eine weitere, in der DSGVO ebenfalls vorgesehene Möglichkeit gegeben werden, auf missbräuchliche Eingaben an die Aufsicht zu reagieren. Die Beweislast für das Vorliegen eines solchen Falles liegt dann aber bei der Datenschutzaufsicht.
(6) Die Datenschutzaufsicht erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Bischof vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nichtkirchlichen Bereich enthalten.	(4) [1]Die Datenschutzaufsicht erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Bischof vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. [2]Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nichtkirchlichen Bereich enthalten.	Der bisherige Abs. 6 wird durch Streichung zweier vorhergehender Absätze zu Abs. 4.
§ 45 **Zuständigkeit der Datenschutzaufsicht bei über- und mehrdiözesanen Rechtsträgern**	**§ 45** **Zuständigkeit der Datenschutzaufsicht bei über- und mehrdiözesanen Rechtsträgern sowie bei gemeinsamer Verantwortlichkeit**	
(1) Handelt es sich bei dem Rechtsträger einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 um einen über- oder mehrdiözesanen kirchlichen Rechtsträger, so gilt das Ge-setz über den kirchlichen Datenschutz der Diözese und ist die Datenschutzaufsicht der Diözese zuständig, in der der Rechtsträger der kirchlichen Stelle seinen Sitz hat. Bei Abgrenzungsfragen gegenüber dem Bereich der Ordensgemeinschaften erfolgt eine		

Abstimmung zwischen dem Diözesandatenschutzbeauftragten und dem Ordensdatenschutzbeauftragten.		
(2) Verfügt der über- oder mehrdiözesane kirchliche Rechtsträger im Sinne des § 3 Absatz 1 über eine oder mehrere rechtlich unselbstständige Einrichtungen, die in einer anderen Diözese als der Diözese ihren Sitz haben, in der der Rechtsträger seinen Sitz hat, so gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz der Diözese, in der der Rechtsträger seinen Sitz hat.		
	(3) In Fällen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit im Sinne des § 28 verständigen sich die betroffenen Datenschutzaufsichten über die Zuständigkeit.	In Absatz 3 erfolgt eine Regelung zu Fällen der gemeinsamen Verantwortlichkeit im Sinne des § 28 (bisher nicht geregelt). Sie orientiert sich an der derzeitigen Praxis der Datenschutzaufsichten.
§ 46 **Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzaufsichten**	~~**§ 46**~~ ~~**Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzaufsichten**~~	
Um zu einer möglichst einheitlichen Anwendung der Datenschutzbestimmungen beizutragen, wirkt die Datenschutzaufsicht auf eine Zusammenarbeit mit den anderen Datenschutzaufsichten sowie den staatlichen und den sonstigen kirchlichen Aufsichtsbehörden hin.	~~Um zu einer möglichst einheitlichen Anwendung der Datenschutzbestimmungen beizutragen, wirkt die Datenschutzaufsicht auf eine Zusammenarbeit mit den anderen Datenschutzaufsichten sowie den staatlichen und den sonstigen kirchlichen Aufsichtsbehörden hin.~~	Die Regelung des § 46 ist redundant mit § 44 Abs. 3 lit. f) und kann daher entfallen. Das Art. 60 DSGVO zugrundeliegende Kohärenzverfahren wird im kirchlichen Bereich so nicht abgebildet. Im Übrigen greift § 45 KDG einen Teilaspekt des Anwendungsbereichs des Art. 60 DSGVO auf. § 44 Abs. 2 (neu) lit. f) ist ausreichend.
	§ 46	Um zu verdeutlichen, dass eine Verpflichtung kirchlicher Stellen, den Anweisungen der

	Zusammenarbeit kirchlicher Stellen mit den Datenschutzaufsichten	Datenschutzaufsicht zu folgen, nach wie vor besteht, findet § 44 Absatz 2 (alt) Eingang in § 46 (neu). Siehe auch weitere Hinweise zu § 44 Abs. 2 (alt)
	Die in § 3 Absatz 1 genannten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit	
	a) den Anweisungen der Datenschutzaufsicht Folge zu leisten,	
	b) die Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihr ist dabei insbesondere Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, und während der Dienstzeit zum Zwecke von Prüfungen Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren.	
	c) Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen durch die Datenschutzaufsicht zuzulassen.	
§ 47 **Beanstandungen durch die Datenschutzaufsicht**	**§ 47** **Befugnisse der Datenschutzaufsicht**	Die Überschrift des § 47 wird dem neuen Regelungsinhalt angepasst (vgl. auch Art. 58 DSGVO). Der Begriff „Beanstandungen“ entstammt der KDO und sollte nicht weiterverwendet werden. Unter der Geltung der KDO konnte die Datenschutzaufsicht bzw. der Diözesandatenschutzbeauftragte nur Beanstandungen aussprechen,

		was nicht mit den Untersuchungs- und Beanstandungsbefugnissen im Sinne des Art. 58 DSGVO zu vergleichen ist.
(1) Stellt die Datenschutzaufsicht Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so macht sie diese aktenkundig und beanstandet sie durch Bescheid unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung gegenüber dem Verantwortlichen.	(1) Die Datenschutzaufsicht verfügt über sämtliche folgenden Untersuchungsbefugnisse, die es ihr gestatten,	In dem neugefassten Absatz 1 werden jetzt die **Untersuchungsbefugnisse** des Art. 58 Abs. 1 DSGVO übernommen. Eine entsprechende Regelung fehlt derzeit in § 47 KDG. Die Untersuchungsbefugnisse der Datenschutzaufsicht sollten jedoch klar geregelt sein, damit die Verantwortlichen genau wissen, welche Maßnahmen durch die Datenschutzaufsicht vorgenommen werden können bzw. dürfen. Die Erwähnung in § 44 Abs. 2 KDG ist derzeit nicht ausreichend und gesetzessystematisch falsch angeordnet. Auch die Datenschutzaufsicht sollte dem Grundsatz der Transparenz unterliegen und ihr Handeln auf bestehende rechtliche Normen stützen können.
	a) den Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls den Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters anzuweisen, alle Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind,	
	b) Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen durchzuführen,	
	c) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auf einen vermeintlichen Verstoß gegen dieses Gesetz hinzuweisen,	
	d) von dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, zu erhalten,	

	e) gemäß dem geltenden Verfahrensrecht Zugang zu den Räumlichkeiten, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters zu erhalten.	
	(2) Die Datenschutzaufsicht verfügt über sämtliche folgenden Abhilfebefugnisse, die es ihr gestatten,	Artikel 58 Absatz 2 DSGVO (neu) beinhaltet die elementaren **Abhilfebefugnisse** für die Datenschutzaufsichten, welche sich in der derzeit geltenden Fassung des KDG so nicht wiederfinden. Damit fehlt ein wesentlicher Baustein der Umsetzung des Kapitels 6 der DSGVO, aufgrund dessen die kirchlichen Datenschutzaufsichten möglicherweise nicht über vergleichbare Befugnisse wie die staatlichen Aufsichten verfügen (Art. 91 Absatz 2 DSGVO). Eine Annäherung an die deutsche Gesetzgebungssystematik wird dadurch erreicht, dass in dieser Befugnisnorm für die Datenschutzaufsichten die einzelnen, hier mit Buchstaben angegebenen Befugnisse in einzelnen Absätzen näher ausformuliert werden. Die Regelung eines abgestuften Vorgehens der Datenschutzaufsicht in dem vorgeschlagenen Sinne (Warnung, Verwarnung, Anweisung, Anordnung, …) wirkt der oben dargelegten Problematik entgegen. Allerdings agiert die kirchliche Datenschutzaufsicht als verlängerter Arm des Bischofs mit der Folge, dass im kirchlichen Datenschutzrecht weniger drastische Mittel im Vergleich zum staatlichen Datenschutzrecht ausreichen dürften.

	a) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen dieses Gesetz oder andere datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen,	„Warnung“
	b) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu verwarnen, wenn er mit Verarbeitungsvorgängen gegen dieses Gesetz oder andere datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen hat,	„Verwarnung“
	c) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach diesem Gesetz zustehenden Rechte zu entsprechen,	„Anweisung“
	d) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Einklang mit diesem Gesetz zu bringen,	„Anweisung“
	e) den Verantwortlichen anzuweisen, die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen,	„Anweisung“
	f) eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, zu verhängen,	„Anordnung“
	g) die Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung gemäß den §§ 18, 19 und 20 und die Unterrichtung der Empfänger, an die diese personenbezogenen Daten gemäß § 19 Absatz 2 und § 21 offengelegt wurden, über solche Maßnahmen anzuordnen,	„Anordnung“
	h) eine Geldbuße gemäß § 51 zu verhängen, zusätzlich zu oder anstelle von in diesem Absatz genannten	„Anordnung“

	Maßnahmen, je nach den Umständen des Einzelfalls,	
	i) die Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation oder an ein nichtstaatliches Völkerrechtssubjekt anzuordnen.	„Anordnung“
(2) Hat die Datenschutzaufsicht die Feststellung getroffen, dass eine Datenschutzverletzung objektiv vorliegt, kann der betroffenen Person im Verfahren vor den staatlichen Zivilgerichten über den Schadenersatz das Fehlen einer solchen nicht entgegengehalten werden.	(3) Hat die Datenschutzaufsicht die Feststellung getroffen, dass eine Datenschutzverletzung objektiv vorliegt, kann der betroffenen Person im Verfahren vor den staatlichen Zivilgerichten über den Schadensersatz das Fehlen einer solchen nicht entgegengehalten werden.	Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
(3) Wird die Beanstandung nicht fristgerecht behoben, so verständigt die Datenschutzaufsicht die für die kirchliche Stelle zuständige Aufsicht und fordert sie zu einer Stellungnahme gegenüber der Datenschutzaufsicht auf. Diese Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen der Datenschutzaufsicht getroffen worden sind.	(4) [1]Werden Maßnahmen nach Absatz 2 nicht in der von der Datenschutzaufsicht bestimmten Frist befolgt, so verständigt die Datenschutzaufsicht die für die kirchliche Stelle zuständige Aufsicht und fordert sie zu einer Stellungnahme gegenüber der Datenschutzaufsicht auf. [2]Diese Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die ~~aufgrund der Beanstandungen der Datenschutzaufsicht~~ getroffen worden sind.	Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und es werden die Worte „Wird die Beanstandung nicht fristgerecht behoben,“ durch die Worte „Werden Maßnahmen nach Absatz 2 nicht in der von der Datenschutzaufsicht bestimmten Frist befolgt, …“ ersetzt. Die Streichung in Satz 2 erfolgt, da die Möglichkeit der Beanstandung durch die Datenschutzaufsicht zugunsten der Abhilfe- und Untersuchungsbefugnisse gestrichen worden ist.
(4) Die Datenschutzaufsicht kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der die Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, deren Behebung mittlerweile erfolgt ist. Die Datenschutzaufsicht kann außerdem auf eine Stellungnahme der die Aufsicht führenden Stelle verzichten,	~~(4) Die Datenschutzaufsicht kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der die Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, deren Behebung mittlerweile erfolgt ist. Die Datenschutzaufsicht kann außerdem auf eine Stellungnahme der die Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn eine sofortige Entscheidung wegen~~	Der bisherige Absatz 4 bezieht sich auf die nicht mehr relevante „Beanstandung“ und wird daher aufgehoben.

wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint.	~~Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint.~~	
(5) Der Bescheid gemäß Absatz 1 kann Anordnungen enthalten, um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder Gefahren für personenbezogene Daten abzuwehren. Insbesondere ist die Datenschutzaufsicht befugt anzuordnen: a) Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und innerhalb einer von der Datenschutzaufsicht zu bestimmenden Frist mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen, b) die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen, c) eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung sowie ein Verbot der Verarbeitung, d) personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen oder deren Verarbeitung zu beschränken und die Empfänger dieser Daten entsprechend zu benachrichtigen, e) die Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation, f) den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach diesem Gesetz zustehenden Rechte zu entsprechen. Der Verantwortliche hat diese Anordnungen binnen der genannten Frist – falls eine solche	~~(5) Der Bescheid gemäß Absatz 1 kann Anordnungen enthalten, um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder Gefahren für personenbezogene Daten abzuwehren. Insbesondere ist die Datenschutzaufsicht befugt anzuordnen:~~ ~~a) Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und innerhalb einer von der Datenschutzaufsicht zu bestimmenden Frist mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen,~~ ~~b) die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen,~~ ~~c) eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung sowie ein Verbot der Verarbeitung,~~ ~~d) personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen oder deren Verarbeitung zu beschränken und die Empfänger dieser Daten entsprechend zu benachrichtigen,~~ ~~e) die Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation,~~ ~~f) den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach diesem Gesetz zustehenden Rechte zu entsprechen.~~ ~~Der Verantwortliche hat diese Anordnungen binnen der genannten Frist – falls eine solche nicht bezeichnet ist, unverzüglich – umzusetzen.~~	Der bisherige Absatz 5 bezieht sich auf die nicht mehr relevante „Beanstandung“ und wird daher aufgehoben.

nicht bezeichnet ist, unverzüglich – umzusetzen.		
(6) Die Datenschutzaufsicht ist befugt, zusätzlich zu oder anstelle von den in Absatz 5 genannten Maßnahmen eine Geldbuße zu verhängen. Näheres regelt § 51.	~~(6) Die Datenschutzaufsicht ist befugt, zusätzlich zu oder anstelle von den in Absatz 5 genannten Maßnahmen eine Geldbuße zu verhängen. Näheres regelt § 51.~~	Der bisherige Absatz 6 bezieht sich auf die nicht mehr relevante „Beanstandung“ und wird daher aufgehoben. Siehe auch § 51 Abs. 3: *Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach § 47 Absatz 2 lit. a) bis g) und i) verhängt.*
(7) Mit der Beanstandung kann die Datenschutzaufsicht Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.	~~(7) Mit der Beanstandung kann die Datenschutzaufsicht Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.~~	Der bisherige Absatz 7 bezieht sich auf die nicht mehr relevante „Beanstandung“ und wird daher aufgehoben.
(8) Bevor eine Beanstandung, insbesondere in Verbindung mit der Anordnung von Maßnahmen nach Absätzen 5 oder 6 erfolgt, ist dem Verantwortlichen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint.	~~(8) Bevor eine Beanstandung, insbesondere in Verbindung mit der Anordnung von Maßnahmen nach Absätzen 5 oder 6 erfolgt, ist dem Verantwortlichen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint.~~	Der bisherige Absatz 8 bezieht sich auf die nicht mehr relevante „Beanstandung“ und wird daher aufgehoben.
Kapitel 7 **Beschwerde, gerichtlicher Rechtsbehelf, Haftung und Sanktionen**	**Kapitel 7** **Beschwerde, gerichtlicher Rechtsbehelf, Haftung und Sanktionen**	

§ 48 **Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht**	**§ 48** **Beschwerde bei einer Datenschutzaufsicht**	Vgl. die Ausführungen zu Absatz 1
(1) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstößt. Die Einhaltung des Dienstwegs ist dabei nicht erforderlich.	(1) [1]Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsicht, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstößt. [2]Die Einhaltung des Dienstwegs ist dabei nicht erforderlich.	Die bisherige Formulierung „bei der Datenschutzaufsicht“ ist auslegungsbedürftig. Nach den Regelungen der DSGVO ist es ausreichend, bei einer Aufsichtsbehörde die Beschwerde einzureichen. Art. 77 DSGVO ermöglicht sogar die Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird eine unzuständige Aufsichtsbehörde allerdings dann nicht tätig, wenn eine andere deutsche Datenschutzaufsicht zuständig ist. In diesen Fällen gibt sie die Beschwerde aus Zuständigkeitsgründen ab (gängige Praxis der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder). Dies praktizieren die katholischen Datenschutzaufsichten ebenfalls. Das Einreichen bei einer anderen als der zuständigen (katholischen) Aufsicht ist jedoch möglich. Bei der zweiten Änderung handelt es sich lediglich um eine sprachliche Anpassung, die an die Textfassung der DSGVO angelehnt ist.
(2) Auf ein solches Vorbringen hin prüft die Datenschutzaufsicht den Sachverhalt. Sie fordert den Verantwortlichen, den Empfänger und/oder den Dritten zur Stellungnahme auf, soweit der Inhalt des Vorbringens den		

Tatbestand einer Datenschutzverletzung erfüllt.		
(3) Niemand darf gemaßregelt oder benachteiligt werden, weil er sich im Sinne des Absatz 1 an die Datenschutzaufsicht gewendet hat.		
(4) Die Datenschutzaufsicht unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach § 49.		

§ 49 **Gerichtlicher Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter**	**§ 49** **Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen Bescheid der Datenschutzaufsicht**	In § 49 sind bisher die Regelungen der Art. 78 und 79 DSGVO zusammengezogen. Zur besseren Übersichtlichkeit und weil hier zwei getrennte Sachverhalte behandelt werden, werden die Regelungen nunmehr in getrennten Vorschriften (§ 49 und § 49 a) dargestellt.
(1) Jede natürliche oder juristische Person hat unbeschadet des Rechts auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht (§ 48) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden Bescheid der Datenschutzaufsicht. Dies gilt auch dann, wenn sich die Datenschutzaufsicht nicht mit einer Beschwerde nach § 48 befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde gemäß § 48 in Kenntnis gesetzt hat.	[1]Jede natürliche oder juristische Person hat unbeschadet des Rechts auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsicht (§ 48) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden Bescheid der Datenschutzaufsicht. [2]Dies gilt auch dann, wenn sich die Datenschutzaufsicht nicht mit einer Beschwerde nach § 48 befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der nach § 48 erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.	Vgl. die Ausführungen zu § 48 Abs. 1 Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.
(2) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines Rechts auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht (§ 48) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieses Gesetzes zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit diesem Gesetz stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.	~~(2) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines Rechts auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht (§ 48) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieses Gesetzes zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit diesem Gesetz stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.~~	Abs. 2 wird an dieser Stelle gestrichen und findet sich in § 49 a Abs. 1 (neu).
(3) Für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder einen Verantwortlichen oder einen	~~(3) Für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter ist das~~	Die Regelung des § 49 Abs. 3 wird in § 49 c überführt.

Auftragsverarbeiter ist das kirchliche Gericht in Datenschutzangelegenheiten zuständig.	~~kirchliche Gericht in Datenschutzangelegenheiten zuständig.~~	
	§ 49a **Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche** **oder Auftragsverarbeiter**	Es handelt sich um die Regelung des § 49 Abs. 2 (alt): In § 49 sind bisher die Regelungen der Art. 78 und 79 DSGVO zusammengezogen. Zur besseren Übersichtlichkeit und weil hier zwei getrennte Sachverhalte behandelt werden, werden die Regelungen nunmehr in getrennten Vorschriften (§ 49 und § 49a) dargestellt.
	Jede betroffene Person hat unbeschadet eines Rechts auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsicht (§ 48) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen Verantwortlichen oder einen kirchlichen Auftragsverarbeiter, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieses Gesetzes zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit diesem Gesetz stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.	Vgl. die Ausführungen zu § 48 Abs. 1 Es wird lediglich auf den kirchlichen Auftragsverarbeiter Bezug genommen, weil nur dieser der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterfällt, vgl. § 2 KDSGO.
	§ 49 b **Recht der Datenschutzaufsicht auf gerichtlichen Rechtsbehelf**	
	Werden Maßnahmen der Datenschutzaufsicht nach § 47 Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist umgesetzt, hat die Datenschutzaufsicht nach näherer Maßgabe der KDSGO das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen Verantwortlichen oder einen kirchlichen Auftragsverarbeiter.	Bislang sieht das KDG für die Datenschutzaufsichten keine Klagebefugnis vor. Mit § 49 b wird eine solche eingeführt. Sie ermöglicht es den Datenschutzaufsichten in Fällen, in denen aufgegebenen Maßnahmen nicht rechtzeitig oder nur in Teilen Rechnung getragen wird, Klage vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht zu erheben.

		In der Regel haben Behörden keine eigene Klagebefugnis. Mangels Vollstreckbarkeit / Verwaltungszwang wird hier eine Klagebefugnis der Datenschutzaufsichten vorgesehen. Es wird lediglich auf den kirchlichen Auftragsverarbeiter Bezug genommen, weil nur dieser der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterfällt, vgl. § 2 KDSGO. Allerdings sieht die KDSGO gegenwärtig einen solchen Rechtsbehelf nicht vor. Die einschlägigen Regelungen der KDSGO sind daher zu gegebener Zeit entsprechend anzupassen. Erst nach erfolgter Anpassung der KDSGO kann von dem Rechtsbehelf des § 49 b KDG Gebrauch gemacht werden.
	§ 49 c **Zuständigkeit der Datenschutzgerichte**	Die Regelung des § 49 Abs. 3 (alt) gehört eigentlich in die KDSGO bzw. in die neue Verwaltungsgerichtsordnung der Kirche. Sie wird für sämtliche Fälle der Zuständigkeit des IDSG (§§ 49, 49 a und 49 b) in § 49 c (neu) zusammengefasst und hier „übergangsweise“ (weiter) aufgeführt, um durch eine Streichung an dieser Stelle keine Regelungslücke entstehen zu lassen.
§ 49 Abs. 3 Für gerichtliche ….	(1) Für gerichtliche Rechtsbehelfe nach den §§ 49, 49 a und 49 b ist das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig.	„Das kirchliche Gericht in Datenschutzangelegenheiten“, wie es in der aktuellen Fassung des § 49 KDG heißt, wird konkretisiert: Beim Interdiözesanen

		Datenschutzgericht handelt es sich um die erste Instanz der kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit.
	(2) Für Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts ist das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz zuständig.	Der Vollständigkeit halber wird auch das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des IDSG aufgeführt.
§ 50 **Haftung und Schadenersatz**	**§ 50** **Haftung und Schadenersatz**	
(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen die kirchliche Stelle als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter.		
(2) Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus diesem Gesetz nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.		
(3) Ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter ist von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.		
(4) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.		

(5) Lässt sich bei einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ermitteln, welche von mehreren beteiligten kirchlichen Stellen als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter den Schaden verursacht hat, so haftet jede als Verantwortlicher für den gesamten Schaden.		
(6) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.		
(7) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der betroffenen Person mitgewirkt, ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.		
(8) Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.		
§ 51 **Geldbußen**	**§ 51** **Geldbußen**	
(1) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, so kann die Datenschutzaufsicht eine Geldbuße verhängen.		Auch in Ansehung der Entscheidung des EuGH vom 05.12.2023 (C-807/21) zur Zulässigkeit der unmittelbaren Verhängung von Bußgeldern gegen juristische Personen kann es bei der bisherigen Formulierung bleiben. Es muss für die Handlungspraxis der Datenschutzaufsichten lediglich klar sein, dass die Verhängung einer Geldbuße gegenüber einer juristischen Person zwar schuldhaftes Handeln (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), nicht jedoch eine konkrete

		Zurechnung zu handelnden Personen (insbesondere Leitungsebene) erfordert.
(2) Die Datenschutzaufsicht stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Paragraphen für Verstöße gegen dieses Gesetz in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.		
(3) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:	(3) [1]Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach § 47 Absatz 2 lit. a) bis g) und i) verhängt. [2]Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:	Als Folgeänderung zur Neufassung des § 47 als Nachbildung des Art. 58 DSGVO erfolgt auch bei den Regelungen zu den Bußgeldern eine sprachliche Angleichung an Art. 83 Abs. 2 Satz 1 DSGVO. Damit soll auch bei dem für die Gleichwertigkeit der Regelungen der katholischen Kirche immer wieder diskutierten Thema der Bußgelder eine Umsetzung im Sinne des Art. 91 Abs. 2 DSGVO erfolgen. Hinweis: § 51 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 lit. h korrespondieren.
a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;		
b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;		
c) jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;		

d) Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß § 26 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;		
e) etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;		
f) Umfang der Zusammenarbeit mit der Datenschutz-aufsicht, um dem Verstoß abzuhelfen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;		
g) Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;		
h) Art und Weise, wie der Verstoß der Datenschutz-aufsicht bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;		
i) Einhaltung der früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen (§ 47 Absatz 5), wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;	i) Einhaltung der früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen (§ 47 Absatz 2), wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;	Als Folgeänderung zur Neufassung des § 47 als Nachbildung des Art. 58 DSGVO wird hier der Verweis auf angeordnete Maßnahmen korrigiert.
j) jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.		
(4) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder		

miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieses Gesetzes, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.		
(5) Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen von bis zu 500.000 EUR verhängt.	(5) [1]Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen innerhalb eines Rahmens von bis zu **1.000.000 EUR** verhängt. [2]Für den Bereich kirchlicher Unternehmen im Sinne des § 4 Nr. 19, die am Wettbewerb teilnehmen, können im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 4 % des Jahresumsatzes, maximal in Höhe von 3.000.000 €, verhängt werden.	§ 51 Abs. 5 KDG sieht – ebenso wie § 45 Abs. 5 DSG-EKD – derzeit Geldbußen bis zu einem Betrag von 500.000 Euro vor. Der aktuelle Entwurf der EKD sieht eine Anhebung des Bußgeldrahmens auf 6 Millionen Euro vor. Zur Begründung wird angeführt, um den Anforderungen des Art. 91 Abs. 2 DSGVO Rechnung zu tragen, müssten die spezifischen Aufsichtsbehörden mit den gleichen Befugnissen ausgestattet werden wie die staatlichen Behörden. Sie müssten also ein Bußgeld verhängen können, das die gleichen Zwecke erfüllt wie die staatlich verhängten Bußgelder. Es gebe durchaus kirchliche (diakonische) Stellen, die sehr hohe Jahresumsätze erzielen (in Einzelfällen bis über 1 Mrd. Euro). Ein Bußgeldrahmen von maximal 500.000 Euro sei folglich zu knapp bemessen und könne dazu führen, dass die gesetzlich festgelegte Wirkung des Bußgelds in manchen Fällen nicht erzielt werden könne. Problematisch sei auch, dass kirchliche Stellen mit hohen Jahresumsätzen ungleich zu staatlichen Unternehmen behandelt würden, die nach der DSGVO schon jetzt mit deutlich höheren Bußgeldern belegt werden könnten.

		Nach Beratung in der Rechtskommission wird die hier vorgeschlagene Regelung für ausreichend erachtet, um die vom europäischen Gesetzgeber intendierte Abschreckungswirkung zu erzielen. Ganz generell lässt sich feststellen, dass der bisherige Bußgeldrahmen von bis zu 500.000 € bislang ausreichend war, um die vom europäischen Regelungsgeber geforderte Abschreckungswirkung zu erzielen. Angesichts der Entwicklung seit 2018 und der gewonnenen Erfahrungen erscheint es jedoch keine Option, den im KDG gesetzten Bußgeldrahmen unverändert zu belassen. Denn insbesondere vor dem Hintergrund fortschreitender Zusammenschlüsse im Bereich der Krankenhausträger erscheint die Position, dass ein Bußgeldrahmen von bis zu 500.000 Euro ausreichend ist, um die vom europäischen Regelungsgeber geforderte Abschreckungswirkung zu erzielen, zunehmend fraglich. Denn zum Teil werden in Trägerverbünden inzwischen Jahresumsätze von bis zu 1 Milliarde Euro und mehr erzielt. Vor diesem Hintergrund dürfte eine differenzierende Regelung sinnvoll sein: In der Regel dürfte eine maßvolle Erhöhung des allgemeinen Bußgeldrahmens auf 1 Million Euro angemessen sein, um den Anforderungen des Art. 91 Abs. 2 DSGVO

		auch künftig zu entsprechen. Für den Bereich kirchlicher Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, soll die maximale Bußgeldhöhe ohne Differenzierung nach der Art der Verstöße grundsätzlich 4 % des Jahresumsatzes betragen. Als Korrektiv wird vor dem Hintergrund, dass im kirchlichen Bereich keine Unternehmen der Größenordnung von Microsoft oder Alphabet (früher Google) existieren, ein Höchstbetrag im Sinne einer Kappungsgrenze von 3 Millionen Euro vorgeschlagen.
(6) Gegen kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1, soweit sie im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind, werden keine Geldbußen verhängt; dies gilt nicht, soweit sie als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.		
(7) Die Datenschutzaufsicht leitet einen Vorgang, in welchem sie einen objektiven Verstoß gegen dieses Gesetz festgestellt hat, einschließlich der von ihr verhängten Höhe der Geldbuße an die nach staatlichem Recht zuständige Vollstreckungsbehörde weiter. Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die Datenschutzaufsicht Inhaber der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubiger. Die nach staatlichem Recht zuständige Vollstreckungsbehörde ist an die Feststellung der Datenschutzaufsicht hinsichtlich des Verstoßes und an die von dieser festgesetzten Höhe der Geldbuße gebunden. Sofern das staatliche Recht die Zuständigkeit einer		

solchen Vollstreckungsbehörde nicht vorsieht, erfolgt die Vollstreckung auf dem Zivilrechtsweg.		
	(8) Eine Meldung nach § 33 oder eine Benachrichtigung nach § 34 Absatz 1 darf in einem Verfahren zur Verhängung eines Bußgeldes nach dieser Vorschrift gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.	Mit dem neuen Abs. 8 wird eine dem § 43 Abs. 4 BDSG nachgebildete Vorschrift in das KDG eingefügt, die dem Verfassungsgrundsatz, dass sich kein Mensch selbst belasten muss, Rechnung trägt. Die Übernahme der Vorschrift aus dem BDSG in das KDG würde auch die Diskussion beenden, ob und wie weit dieser Grundsatz auch im kirchlichen Datenschutzrecht gilt.
Kapitel 8 Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen	**Kapitel 8 Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen**	
§ 52 Videoüberwachung	**§ 52 Videoüberwachung**	
(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie		
a) zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts oder		
b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke		

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.		
(2) Der Umstand der Beobachtung und der Verantwortliche sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.		
(3) Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.	(3) Die Verarbeitung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.	Anpassung der Terminologie
(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung gemäß §§ 15 und 16 zu benachrichtigen.		
(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Person einer weiteren Speicherung entgegenstehen.	(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Person einer weiteren Verarbeitung entgegenstehen.	Anpassung der Terminologie
	§ 52 a **Gottesdienste und** **kirchliche Veranstaltungen**	
	(1) Die Aufzeichnung, Übertragung oder Veröffentlichung von Gottesdiensten oder Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art sind datenschutzrechtlich zulässig, wenn die betroffenen Personen vor der Teilnahme	Mit dieser Regelung (seit 2018 gibt es bereits eine vergleichbare Regelung im DSG-EKD) wird das seit „Corona“ eingeführte Streamen von Gottesdiensten und

	durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung, Übertragung oder Veröffentlichung informiert werden.	kirchlichen Veranstaltungen datenschutzrechtlich geregelt.
	(2) Besonderen schutzwürdigen Interessen - insbesondere von Minderjährigen - ist in angemessenem Umfang Rechnung zu tragen.	Mit Blick auf das besonders schutzwürdige Interesse an der unbeeinträchtigten Teilnahme am Gottesdienst oder den Fall, dass die Vornahme der Kasualien nur mit Einwilligung der Betroffenen aufgezeichnet, übertragen oder veröffentlicht werden darf, sollten adäquate Lösungen durch Auslegung gefunden werden.
	(3) Unbeschadet des Absatz 2 sind von der Aufzeichnung, Übertragung oder Veröffentlichung nicht erfasste Plätze in angemessener Zahl vorzuhalten.	
§ 53 **Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses**	**§ 53** **Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses**	Im Hinblick auf ein mögliches staatliches Beschäftigtendatenschutzgesetz sollte diese Norm einstweilen unverändert belassen werden. § 53 gewährleistet einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten von Beschäftigten innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses und bestimmt Grenzen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Die Frage der Zulässigkeit der Weitergabe von Informationen an die MAV lässt sich durch Anwendung des § 53 Abs. 1 i.V.m. der MAVO datenschutzrechtlich praxistauglich lösen (siehe auch Abs. 4).

		Die Frage, an welcher Stelle mögliche kirchliche Neuregelungen ihren Platz finden (KDG oder Spezialgesetzgebung), ist zu gegebener Zeit zu entscheiden.
(1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist.		
(2) Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.		
(3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet oder		

für die Verarbeitung in einer solchen Datei erhoben werden.		
(4) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.		
§ 54 **Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken**	**§ 54** **Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken, zu Archivzwecken oder zu statistischen Zwecken**	§ 54 wird neu gefasst und um den Aspekt der Verarbeitung zu Archivzwecken ergänzt. Dementsprechend wird die Überschrift erweitert und an den geänderten Regelungsgehalt der Vorschrift angepasst. Zwar werden im KDG an verschiedenen Stellen Aussagen zum Archivieren von Unterlagen getroffen, es fehlt jedoch eine eigene Regelung für das Archivrecht. Nunmehr wird § 54 um grundsätzliche Aussagen zum Archivrecht ergänzt. Insoweit findet auch der Dreiklang des Artikels 89 DSGVO Berücksichtigung, dessen Überschrift lautet: *„Artikel 89 - Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungs-zwecken und zu statistischen Zwecken“*. § 54 ist im Zusammenhang mit § 2 Absatz 2 zu lesen, wonach kirchliche Sondervorschriften, hier die KAO, den Vorschriften des KDG vorgehen, sofern sie dessen Datenschutzniveau nicht unterschreiten.

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.	(1) ~~Für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.~~ [1]Personenbezogene Daten dürfen zu im kirchlichen oder öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet werden, soweit geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorgesehen werden. [2]Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird.	Abs. 1 bisheriger Fassung entfällt. Abs. 1 (neu) lehnt sich an Art. 89 Abs. 1 DSGVO an und entspricht – bis auf Satz 2 – weitestgehend auch dem geänderten § 50 DSG-EKD. Zweck ist die Erleichterung der Datenverarbeitung zu Forschungs- und Archivzwecken sowie zu statistischen Zwecken. Während es bisher nur um für diese Zwecke erhobene Daten ging, wird die Zulässigkeit der Verarbeitung nun auf alle personenbezogenen Daten erweitert. Die Regelung ist nicht als Rechtsgrundlage, sondern lediglich programmatisch zu verstehen. Art. 89 Abs. 1 Satz 2 DSGVO wird ebenfalls übernommen; er legt die „Spur“.
(2) Die Offenlegung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Offenlegung nicht gefährdet werden.		
(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder	(3) [1]Personenbezogene Daten, die für Zwecke der Forschung oder Statistik verarbeitet werden, sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist. [2]Bis dahin sind die	Die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 3 beinhaltet redaktionelle Anpassungen. Durch die Verwendung der Formulierung "… die für Zwecke der Forschung oder Statistik verarbeitet werden" wird deutlich,

sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Statistikzweck dies erfordert.	Merkmale gesondert zu ~~speichern~~ verarbeiten, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer identifizierten oder identifizierbaren Person zugeordnet werden können. [3]Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Statistikzweck dies erfordert.	dass dies, anders als bei Absatz 1 nicht für die Archivzwecke gilt. Vgl. auch § 27 Abs. 3 BDSG
(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher oder historischer Forschung oder der Statistik übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden kirchlichen Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn		
a) die betroffene Person eingewilligt hat oder		
b) dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.		
	(5) Für die Archivierung von Unterlagen kirchlicher Stellen im Sinne des § 3 KDG gilt die Anordnung über die kirchlichen Archive (KAO) in der jeweils geltenden Fassung.	Zur Klarstellung wird auf die Geltung der Kirchlichen Archivordnung verwiesen.
	§ 54a **Verarbeitung personenbezogener Daten zur institutionellen Aufarbeitung**	Hierbei handelt es sich um eine § 50a Abs. 1 DSG-EKD nachgebildete Regelung für den Bereich der katholischen Kirche. Allerdings werden die nachfolgenden Absätze des § 50 a DSG-EKD nicht übernommen, sondern es wird in Absatz 2 auf diözesane

	sexualisierter Gewalt und anderer Formen des Missbrauchs	Regelungen verwiesen: Die Diözesen haben mittlerweile sehr unterschiedliche Regelungen getroffen. Es bestünde die Gefahr einer Kollision mit neuen Regelungen im KDG, wollte man im KDG weitergehende Regelungen treffen.
	(1) [1]An der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und anderer Formen des Missbrauchs besteht ein überragendes kirchliches Interesse. [2]Personenbezogene Daten dürfen zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt nach Maßgabe dieses Gesetzes verarbeitet werden.	Neben der Feststellung, dass an der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt ein überragendes kirchliches Interesse besteht, wird mit Absatz 1 lediglich klargestellt, dass sich die Verarbeitung innerhalb der Leitplanken halten muss, die das KDG vorgibt. Es handelt sich um eine gesetzliche Auslegung des kirchlichen Interesses; es wird keine neue Rechtsgrundlage geschaffen! Abs. 1 steht insofern der Auskunft und Einsicht auf Basis einer Einwilligung nicht entgegen.
	(2) Näheres kann durch spezifische diözesane Bestimmungen geregelt werden.	Diese Regelung dient der Klarstellung, dass die bereits geltenden diözesanen Regelungen zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und anderer Formen des Missbrauchs auch in Ansehung des neuen Absatz 1 weiterhin Bestand haben und dass auch künftig diözesanspezifische Regelungen möglich sein werden.
§ 55 **Datenverarbeitung durch die Medien**	**§ 55** **Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien**	Redaktionelle Anpassung der Überschrift
(1) Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen	(1) [1]Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-	

journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken verarbeitet werden, gelten von den Vorschriften dieses Gesetzes nur die §§ 5, 26 und 50. Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen verarbeitet werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.	redaktionellen oder literarischen Zwecken verarbeitet werden, gelten von den Vorschriften dieses Gesetzes nur die §§ 5, 26 und 50. [2]Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen verarbeitet werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.	
(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.		
(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährsleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.		
Kapitel 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen	**Kapitel 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen**	

§ 56 **Ermächtigungen**		
Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:		
a) den Inhalt eines Musters der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß § 5 Satz 2 und		
b) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 26.		
§ 57 **Übergangsbestimmungen**		
(1) Die bisherige Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, bleibt unberührt, soweit hierbei die Regelungen der §§ 42 ff. Beachtung finden. Entsprechendes gilt für den bestellten Vertreter des Diözesandatenschutzbeauftragten.	~~(1) Die bisherige Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, bleibt unberührt, soweit hierbei die Regelungen der §§ 42 ff. Beachtung finden. Entsprechendes gilt für den bestellten Vertreter des Diözesandatenschutzbeauftragten.~~	Die Regelung ist obsolet geworden, da die Amtszeiten der noch unter der KDO bestellten Diözesandatenschutzbeauftragten abgelaufen bzw. die Bestellungen nach neuer Rechtslage erneuert worden sind.
(2) Bisherige Bestellungen der betrieblichen Datenschutzbeauftragten, deren Amtszeiten noch nicht abgelaufen sind, bleiben unberührt, soweit hierbei die Regelungen der §§ 36 ff. Beachtung finden.		Es ist nicht auszuschließen, dass bereits vor 2018 benannte betriebliche Datenschutzbeauftragte noch immer in dieser Funktion tätig sind. Von einer Streichung dieses Absatzes wird daher vorsichtshalber abgesehen.
(3) Vereinbarungen über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 8 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in der bisher	~~(3) Vereinbarungen über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 8 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in der bisher geltenden Fassung~~	Absatz 3 wird gestrichen, da die Frist abgelaufen ist.

geltenden Fassung gelten fort. Sie sind bis zum 31.12.2019 an dieses Gesetz anzupassen.	~~gelten fort. Sie sind bis zum 31.12.2019 an dieses Gesetz anzupassen.~~	
(4) Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 sind bis zum 30.06.2019 zu erstellen.	~~(4) Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 sind bis zum 30.06.2019 zu erstellen.~~	Absatz 4 wird gestrichen, da die Frist abgelaufen ist.
(5) Die nach § 22 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) erlassene Durchführungsverordnung (KDO-DVO) (Amtsblatt …) und … (Amtsblatt …) bleiben, soweit sie den Regelungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen, bis zu einer Neuregelung, längstens bis zum 30.06.2019, in Kraft.	~~(5) Die nach § 22 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) erlassene Durchführungsverordnung (KDO-DVO) (Amtsblatt …) und … (Amtsblatt …) bleiben, soweit sie den Regelungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen, bis zu einer Neuregelung, längstens bis zum 30.06.2019, in Kraft.~~	Absatz 5 wird gestrichen, da die Frist abgelaufen ist.
§ 58 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung**		
(1) Dieses Gesetz tritt am 24.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vom …… sowie … außer Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 24.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vom …… sowie … außer Kraft.	Es ist eine Formulierung zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes in diesem vorzusehen.
(2) Dieses Gesetz soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.	~~(2) Dieses Gesetz soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.~~	Die Evaluierung wurde durchgeführt. Absatz 2 wird deswegen ersatzlos gestrichen. Änderungen des KDG werden anlassbezogen als Einzelgesetze oder im Rahmen von Artikelgesetzen erfolgen.